Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. Mai 1928 | No. 9

Aus dem Inhalt:

Seite

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. Mai 1928 | Nr. 9

Das neue Gesetz über den Arbeitsvertrag der Arbeiter.

Von Rechtsanwalt Grzegorzewski-Posen.

In Nr. 35 des „Dz. Ust." vom 23. März 1928 ist ein Gesetz erschienen, das für weiteste Kreise der Bevölkerung eine einschneidende Bedeutung hat, da es eine alltägliche Einrichtung gesetzlich neu reguliert. Dieses Gesetz betrifft die Art und Weise des Abschlusses und die Bedingungen des Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter. Es stellt eine durchgreifende Neuerung auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages dar, da es alle Gesetzesvorschriften, die im Widerspruch zu dem oben genannten Gesetze stehen, aufhebt (Art. 68).

In folgendem sollen in kurzen Umrissen die Grundlinien des Gesetzes und die wichtigsten Bestimmungen, wo diese von den bisherigen Bestimmungen abweichen, skizziert und, soweit sie Unklarheiten enthalten, erläutert werden.

Das Gesetz tritt am 23. Juli 1928 in Kraft (Art. 68). Von diesem Tage an müssen alle Arbeitsverträge den Bestimmungen, die im Gesetze angeführt sind, entsprechen und für den Fall, dass sie für den Arbeiter ungünstiger als das Minimum der gesetzlichen Bestimmungen sind, als ungültig angesehen werden. An ihre Stelle (d. h. der alten für den Arbeiter ungünstigeren Verträge) treten automatisch die Bestimmungen des Gesetzes (Art. 66).

Arbeiter im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind. N i c h t zu den Arbeitern gehören die g e i s t i g e n Arbeiter. Als solche sind gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der geistigen Arbeiter (Dz. Ust. Nr. 35, Pos. 323) zu betrachten:

1. Personen, die Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen leisten, wie z. B. Verwalter und Leiter aller Unternehmen, sowohl industrieller wie auch land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen, Ingenieure, Techniker, Konstrukteure, Steiger, Kontrolleure, land- und forstwirtschaftliche Vögte („oficialiści", wie das Gesetz sie bezeichnet), Meister, welche die technische Arbeit in den Unternehmen leiten und für die Arbeit verantwortlich sind, sowie einige Kategorien von bergwerklichen Aufsehern, die im Gesetz genau genannt sind, uns hier aber weniger interessieren, weiterhin Personen, die die freien Künste ausüben ohne Rücksicht auf den Wert der künstlerischen Arbeit (Maler, Bildhauer, Sänger, Musiker u. a.), das künstlerische Personal der Theater, Kapellen, Filmunternehmen, Radiostationen, literarische und musikalische Beiräte, Journalisten, das Personal der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie deren qualifiziertes Hilfspersonal, Personen, die Büro- und Kanzlei- sowie Rechnungs-, Zeichnungs- und Kalkulationsarbeit leisten, Telephonisten und Telegraphisten, Apotheker, Drogisten, Kassierer, Disponenten, Reisende, Akquisiteure, Verkäufer und Expedienten aus Ladengeschäften und Buchhandlungen, soweit sie eine Vorbildung von einer 6klassigen mittleren, allgemeinen staatlichen Schule oder einer mittleren Berufsschule haben oder soweit sie eine Berufsfortbildungsschule beendet und eine Praxis hinter sich haben, deren nähere Kennzeichen eine ministeriale Verfügung noch angeben wird. Als geistige Arbeiter im Sinne des Gesetzes werden weiterhin diejenigen Verkäufer und Expedienten betrachtet, die bis zum 31. Dezember 1928 oder im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes (23. Juli 1928) auf Grund der gesetzlichen Vorschriften Anteil hatten an den Berechtigungen, die den geistigen Arbeitern gesetzlich zustehen. Der Arbeitsminister kann im Wege der Verfügung auch noch andere Personen als geistige Arbeiter erklären.

Diese eben genannten Personen fallen also nicht unter das Arbeitsgesetz. Weiterhin fallen nicht darunter Arbeiter, die in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft, in der Gartenwirtschaft oder in Unternehmen beschäftigt sind, die vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter haben, weiterhin Personen, die im Staats- oder Kommunaldienste und in staatlichen Schulen beschäftigt sind, oder die Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeiten der unteren Staatsfunktionäre, des Hausdienstpersonals oder der Haushälter gleichen. Als Arbeiter gelten also alle Berufe mit Ausnahme der eben aufgezählten.

Der Arbeitsvertrag kann auf dreierlei Weise abgeschlossen werden, entweder schriftlich oder mündlich oder durch Annahme des Arbeiters zur Arbeit in der Weise, wie die Arbeitsannahme in den betreffenden Unternehmen üblich ist. Was die Zeit und Dauer des Arbeitsvertrages anbetrifft, so kennt das Gesetz viererlei Arten von Arbeitsverträgen: auf Probe, für die Zeit der Ausführung einer bestimmten Arbeit, für bestimmte Zeit und für unbestimmte Zeit. Unter die an zweiter Stelle genannten Kategorie fallen die sogenannten Akkordarbeiten. Die Probezeit beim Arbeiter darf höchstens eine Woche dauern. In dieser Zeit kann der Arbeitsvertrag jederzeit von beiden Vertragschliessenden gelöst werden. Sollte jedoch nach Ablauf dieser Frist der Vertrag nicht gekündigt sein, so gilt er automatisch als auf unbeschränkte Zeit abgeschlossen.

Der Arbeiter ist verpflichtet, ordentlich und gewissenhaft den Verordnungen seiner Vorgesetzten nachzukommen, soweit diese die durch den Arbeitsvertrag getroffenen Arbeiten betreffen und nicht im Widerspruch zum Gesetze oder zu den guten Sitten stehen. Eine wichtige Bestimmung enthält der Art. 8, der sagt, dass im Falle, dass gewisse Arbeiten einem Unterunternehmer übertragen werden, der Unternehmer und der Unterunternehmer beide für die aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Verpflichtungen haften. Der Unternehmer allein haftet für diese Verpflichtungen, wenn seine Firma eingetragen ist.

Der Arbeitgeber muss innerhalb eines Monats, gerechnet von der Eröffnung seines Unternehmens oder vom Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes, dem Bezirksarbeitsinspektor angeben, ob er selbst sein Unternehmen leitet oder diese Leitung einer anderen Person übergeben hat. In letzterem Falle muss der Name dieses Leiters und seines evtl. Vertreters dem Inspektor angegeben und die schriftliche Genehmigung der betreffenden Person vorgelegt werden. Jede Aenderung ist innerhalb 3 Tagen dem Inspektor zu melden. Diese Vorschrift hat eine weittragende Bedeutung insofern, als die Strafhaftung für Ueberschreitung der Vorschriften dieses Gesetzes bald den Leiter, bald den Eigentümer und bald beide trifft (Artikel 63).

Der Arbeitsvertrag kann aufgelöst werden: nach Ablauf der Zeit, für den er abgeschlossen war, nach Beendigung der Arbeit, die im Vertrage bezeichnet war und deren Beendigung auch Endtermin des Arbeitsvertrages sein sollte, nach Ablauf der Kündigungsfrist. infolge des Todes des Arbeiters sowie infolge Einziehung des Arbeiters zum Heeresdienste (aktive Militärzeit). Die Kündigungsfrist beträgt m i n d e s t e n s z w e i W o c h e n, muss auf jeden Fall aber für beide Parteien gleich sein. Das Ende der Kündigungsfrist muss immer auf einen Sonnabend oder auf einen sonstigen Lohnzahlungstag fallen. Der Arbeitgeber kann den Arbeitsvertrag n i c h t kündigen, wenn der Arbeiter infolge von Krankheit oder infolge eines

Das Inhaltsverzeichnis

des Jahrganges 1927
liegt diesem Hefte bei.

Unglücksfalles nicht länger als 4 Wochen arbeitsunfähig ist, weiterhin auf die Dauer der Einberufung des Arbeiters zu militärischen Reserveübungen sowie während des gesetzlichen Urlaubs des Arbeiters.

Wenn dreimal hintereinander mit demselben Arbeiter ein Arbeitsvertrag für unbeschränkte Zeit abgeschlossen worden ist und das Arbeitsverhältnis tatsächlich nicht aufgelöst worden ist, so ist der Arbeitgeber in den nächsten drei Monaten, gerechnet vom letzten Tage der Kündigung, nicht berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Wenn der Arbeitgeber einen auf unbeschränkte Zeit abgeschlossenen Vertrag gekündigt hat und nach Ablauf der Kündigungsfrist unmittelbar mit demselben Arbeiter drei aufeinander folgende Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit geschlossen hat, von denen keiner die Dauer von zwei Wochen überschreitet, so wird dieses als Abschluss eines Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit betrachtet.

Im Falle höherer Gewalt, die ein Schliessen des Unternehmens erforderlich macht, ist der Arbeitgeber berechtigt, innerhalb 7 Tagen vom Eintritt der höheren Gewalt an gerechnet das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis sofort auflösen, wenn der Arbeiter im Anfangstermin der Arbeit nicht erscheint und diese Bedingung im Arbeitsvertrag genau bezeichnet war. Ist diese Bedingung nicht bezeichnet, so kann der Arbeiter aus wichtigen Gründen den Antritt der Arbeit höchstens eine Woche hinausziehen. Es wird sich also empfehlen, diese Bedingung immer in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Natürlich kann der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer aus wichtigen Gründen den Arbeitsvertrag auflösen. Diese wichtigen Gründe sind aber im neuen Gesetz fast genau so geregelt wie bisher. Als Neuerung wäre nur zu nennen die Bestimmung des Art. 17 b, nämlich dass ein wichtiger Grund dann besteht, wenn der Arbeitgeber oder seine Hausgenossen oder Vertreter sich gegenüber dem Arbeiter oder dessen Familienangehörigen Handlungen zuschulden kommen lassen, die im Widerspruch mit dem Gesetz oder mit den guten Sitten stehen oder wenn diese Personen zu solchen Handlungen andere Personen bewegen. Diese Bestimmung ist natürlich sehr weitgehend und bildet ein Sicherheitsventil gegenüber den sehr rigorosen Bestimmungen des Gesetzes. Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Dienstverhältnis sofort aufzulösen, wenn der Arbeiter die Sicherheitsvorschriften nicht einhält, wenn er stiehlt oder Sachbeschädigung begeht. **Die unangenehmste Bestimmung des Gesetzes für den Arbeitnehmer wird wohl in Art. 18 d des Gesetzes zu erblicken sein. Dort ist nämlich bestimmt, dass ein Kündigungsgrund vorhanden ist, wenn der Arbeiter ohne hinreichenden Grund drei Tage hintereinander oder sechs Tage im Monat nicht zur Arbeit erscheint.** Der Verrat von Arbeitsgeheimnissen und Benützung gefälschter Papiere seitens des Arbeiters ist auch ein wichtiger Grund zur Kündigung. Will der Arbeitgeber aus einem wichtigen Grunde das Arbeitsverhältnis auflösen, so muss er dieses innerhalb von 7 Tagen, gerechnet vom Augenblick, wo er von dem Bestehen des wichtigen Grundes erfuhr, die Kündigung vornehmen, andernfalls erlischt sein Kündigungsrecht aus diesem Grunde.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeiter auf dessen Anfordern ein Zeugnis auszustellen, das Arbeitsart und Zeit bei dem betreffenden Arbeitgeber enthält. Weitere Zeichen oder Anmerkungen im Zeugnis sind unzulässig.

Der Lohn ist unbedingt in Bargeld zu zahlen; wird etwas anderes als Bargeld an den Arbeiter als Lohn gezahlt, so kann der Arbeiter den Lohn noch einmal in Geld fordern. Das vorher erhaltene, welches sich noch im Besitze des Arbeiters befindet, wird für kulturell-erzieherische Zwecke eingezogen.

Der Arbeitgeber ist in sämtlichen Unternehmen, in denen mehr als vier Arbeiter beschäftigt werden, verpflichtet, Lohnbücher zu führen: jeder Arbeiter muss spätestens 7 Tage nach Arbeitsbeginn kostenlos vom Arbeitgeber ein Lohnbüchlein erhalten. Dieses Lohnbüchlein muss u. a. die Arbeitsbedingungen enthalten. In dieses Büchlein werden die Lohnauszahlungen sowie die Abzüge vom Lohn eingetragen. Jede Eintragung von Notizen oder Zeichen, die den betreffenden Arbeiter von anderen unterscheiden sollen, sind unzulässig. Das Lohnbüchlein trägt der Arbeiter bei sich und gibt es nur gegen Quittung dem Arbeitgeber, welcher es bei der Lohnzahlung dem Arbeiter zurückgeben muss. Die Lohnzahlung muss mindestens alle 2 Wochen erfolgen. Für den Fall, dass der Lohn durch Verschulden des Arbeitgebers nicht zur Zeit bezahlt wird, hat der Arbeitgeber Verzugszinsen in Höhe von 2—3 Prozent monatlich zu zahlen. Die Löhnung hat unmittelbar nach der Beendigung des Arbeitstages zu erfolgen und darf nicht in Kaufläden, Speisehallen usw. stattfinden. Der Arbeitgeber darf für ärztliche Hilfe, für Gewährung des Arbeitslokals, für Beheizung und Beleuchtung sowie Bereinigung der Arbeitslokale und für die Benutzung der Werkzeuge und Antriebskraft von dem Arbeiter nichts fordern, auch darf er für Darlehen und für Bürgschaften zugunsten des Arbeiters keine Zinsen und keine Entschädigung nehmen. Vom Arbeitslohn kann abgezogen werden: Entschädigung für Wohnung, Heizung und Licht, für Steuern, für Summen, die vollstreckt werden auf Grund vollstreckbarer Titel, Vorschüsse, die dem Arbeiter auf seinen Dienstlohn erteilt worden sind, sowie Geldstrafen, die in der Arbeitsordnung vorgesehen sind. Der Arbeitslohn kann nur bis zu einem Fünftel beschlagnahmt werden, für Alimente bis zu zwei Fünftel. Hat ein Arbeiter zehn Jahre bei einem Unternehmer gearbeitet und stirbt er dann, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Familie des Arbeiters, die ein gesetzliches Unterhaltungsrecht gegen diesen hat, eine einmalige Abfindung in Höhe des letzten Zweiwochenlohns spätestens einen Monat nach dem Tode des Arbeiters zu zahlen. Nach 20jähriger Arbeitszeit ist eine Abfindung in Höhe eines vierwöchentlichen Lohnes zu zahlen.

Geldstrafen können in der Arbeitsordnung vorgesehen und vom Arbeiter eingezogen werden für absichtlich schlechtes oder nachlässiges Arbeiten, für absichtliches Verderben von Material, Werkzeugen oder Maschinen, für Versäumen der Arbeit, Zuspätkommen und grundloses Verlassen der Arbeit, für Ruhestörung, für Trunkenheit bei der Arbeit, für Nichteinhaltung der Vorbeugungsvorschriften bei Feuersgefahr. Diese Strafen können nur innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung des Grundes auferlegt werden und dürfen nicht höher als ¼ des Arbeitslohns sein und werden für kulturelle und soziale Zwecke eingezogen. Alle Strafen zusammen dürfen ein Zehntel des Arbeitslohns für den betreffenden Zahlungstermin nicht überschreiten.

Jedes Unternehmen, dass mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, muss eine Arbeitsordnung (Regulamin pracy) haben, die durch den Bezirksarbeitsinspektor bestätigt sein muss. Diese Arbeitsordnung muss enthalten: Anfang, Ende und Pausen der Arbeit für alle Arten Arbeiter, die normale Reinigungszeit für Werkzeuge, Maschinen und Inordnunghalten des Unternehmens. Die gesetzlichen Feiertage und arbeitsfreien Tage, Ort und Zeit der Lohnzahlung, Sicherheitsvorschriften, Höhe der Geldstrafe, Taxen für verlorene oder vernichtete Rechnungsbücher des Arbeiters. Diese Arbeitsordnung muss an einem sichtbaren Orte im Arbeitsraume aufgehängt sein und tritt zwei Wochen nach Anbringung in Kraft. Sie muss immer in lesbarem Zustande erhalten werden. Der Arbeitgeber hat vor Arbeitsantritt dem Arbeiter die Arbeitsordnung zur Kenntnis zu geben.

Weiterhin enthält das Gesetz noch Strafbestimmungen für Uebertretungen der Gesetzesvorschriften. Die Strafen betragen 10 bis 1000 zł oder bis zu 6 Wochen Haft oder beides. Strafen sind unter anderem vorausgesehen für das Erteilen von Darlehen an Arbeiter gegen Zinsen, für das Nichtausstellen eines Zeugnisses, für Nichtbarauszahlung des Lohnes, für das Nichtausstellen von Rechnungsbüchern, für das Einschreiben von unerlaubten Notizen in diese, für Nichteinhalten der Vorschriften über die Zeit der Auszahlung und über Abzüge, für unrechtmässiges Auferlegen von Geldstrafen, für Nichteinführen der Arbeitsordnung und Nichtanmeldung von Aenderungen in dieser; den grössten Teil dieser Geldstrafen verhängen die Arbeitsinspektoren, den Rest das Gericht.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das neue Patentgesetz.

☰ Unter den Verordnungen des Staatspräsidenten, die auf Grund des bekannten Ermächtigungsgesetzes noch kurz vor Zusammentritt der Parlamente erlassen worden sind, befindet sich auch ein neues Patentgesetz. Dieses neue Gesetz, das in mehreren Hauptabschnitten und Unterabteilungen die Patente auf Erfindungen, die Gebrauchs- und Ziermuster, die Schutzmarken, die Organisation des Patentamtes, die Ernennung und Tätigkeit der Patentanwälte behandelt, stellt allerdings, abgesehen von Gebührenänderungen und einigen Bestimmungen über den Erwerb von Erstrechten auf Grund einer Patentanmeldung im Auslande, lediglich eine Neuredigierung des Gesetzes vom 5. Februar 1924 dar. In diesem war z. B. die Frist für das Erlöschen eines Patentes infolge rückständiger Gebührenzahlung für das laufende Jahr auf drei Monate festgesetzt. Das neue Gesetz sieht eine Schonfrist von sechs Monaten vor. Besonders hervorzuheben ist Artikel 37 des neuen Gesetzes, der folgendes besagt:

> Wer von dem Erstrecht auf Grund einer Anmeldung im Auslande nutzniessen will, muss binnen 12 Monaten (vom Tage jener Anmeldung an) beim polnischen Patentamt die Erteilung des Patentes nachsuchen und gleichzeitig oder längstens drei Monate später die Zuerkennung der Erstrechte beantragen. Die ursprüngliche Anmeldung (im Auslande) muss in zweifelsfreier Weise dargetan sein, insbesondere durch Angabe des Datums und des Landes, in dem die Anmeldung erfolgt ist, bzw. sonstige Einzelheiten, welche die Identität der Anmeldung erkennen lassen. Wenn der Anmeldende sich auf das Erstrecht von zwei oder mehreren ursprünglichen Anmeldungen beruft, so muss er die Patentvorbehalte in der Weise redigieren, dass jedem für Polen angemeldeten Vorbehalt nur eine ursprüngliche Anmeldung entspricht. Ausserdem muss innerhalb einer vom Patentamt festgesetzten Frist, die jedoch nicht kürzer als drei Monate (vom Tage der Anmeldung an) sein darf, eine Kopie der Anmeldung im Auslande (Beschreibung, Zeichnung usw.) vorgelegt werden, deren Uebereinstimmung mit dem Original von der zuständigen ausländischen Behörde bescheinigt sein muss. Weitere Beglaubigungen sind nicht erforderlich. Auf Anforderung des Patentamtes hat der Anmeldende eine gewöhnliche oder beglaubigte Uebersetzung der Beschreibung vorzulegen bzw. andere Unterlagen für die im Auslande erfolgte Anmeldung.

Die Patentgebühren sind gegenüber den ursprünglichen durchweg bedeutend erhöht worden, so die Anmeldegebühr von 15 auf 35 zł, die jährlichen Gebühren für die ersten vier Jahre um 100 Prozent, für die folgenden Jahre sogar bis um ca. 200 Prozent. Im einzelnen steigen die Jahresgebühren von 40 zł im 1. Jahr bis auf 1150 zł im 15. Jahr. Für die Erteilung eines Zusatzpatentes ist ausser der Anmeldungsgebühr eine einmalige Gebühr in Höhe von 40 zł (bisher 20) an Stelle der Jahresgebühr zu entrichten. Die ersten Jahresgebühren sind im ersten Monat nach der amtlichen Veröffentlichung des Patents fällig, die weiteren alljährlich zum Tage und Monat der Erteilung des Patents. Die Schonfrist wird von drei auf sechs Monate verlängert. Die Verzugsgebühren für den Fall solch späterer Zahlung steigen dann aber von 5 Prozent im ersten Monat bis auf 100 Prozent im sechsten Monat.

Hinsichtlich der Gebrauchs- und Ziermuster gelten für den Erwerb von Erstrechten die gleichen Bestimmungen wie für Erfinderpatente, jedoch mit der Massgabe, dass die Anmeldung von Ziermustern beim polnischen Patentamt binnen sechs Monaten (vom Tage der Anmeldung im Auslande) vorgenommen werden muss. Statt einer Kopie der Beschreibung oder Zeichnung der Anmeldung im Auslande können bei Gebrauchs- und Ziermustern Modelle, Proben oder ein Exemplar des Musters selbst bzw. ein Lichtbild vorgelegt werden. In diesem Falle muss aber eine Bescheinigung der zuständigen Auslandsbehörde beigebracht werden, aus der die Identität des Musters mit dem im Auslande angemeldeten hervorgeht. Auch für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters oder für verbundene Anmeldung von Ziermustern bis zu 10 Stück ist die Gebühr erhöht worden, und zwar von 5 auf 15 zł, desgleichen die Gebühr für den ersten Zeitraum des Schutzes (1., 2. und 3. Jahr) bei Gebrauchsmustern von 10 auf 40 zł und bei Ziermustern auf 25 zł, für den zweiten Zeitraum (4., 5. und 6. Jahr) von 20 auf 100 bzw. 50 zł und für den dritten Zeitraum (7.—10. Jahr) von 50 auf 200 bzw. 100 zł. Bei Gebührenentrichtung innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit werden Strafzuschläge von 5 bis 100 Prozent erhoben. Für Anträge auf Aenderungen im Register, welche dingliche Rechte und Nutzniesserrechte betreffen, werden die Gebühren (ebenso wie hinsichtlich der Erfinderpatente) auf 20 zł erhöht.

In dem Abschnitt über Schutzmarken wird u. a. bestimmt, dass die Anmeldung beim polnischen Patentamt zum Erwerb von Erstrechten auf Grund einer Anmeldung im Auslande binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung im Auslande zu geschehen hat. Im übrigen finden hier die Bestimmungen über die Nutzniessung von Erstrechten auf Grund einer Anmeldung im Auslande bei Erfinderpatenten sowie Gebrauchs- und Ziermustern sinngemässe Anwendung. Die Anmeldegebühr beträgt für Schutzmarken 20 zł. Ausserdem hat der Bewerber, nachdem er vom Anmeldungsausschuss benachrichtigt worden ist, dass die Marke sich zur Eintragung eignet, als Gebühr für zehnjährigen Schutz (neben den Kosten der amtlichen Bekanntmachung) 60 zł und für jede Warenklasse 15 zł zu entrichten. Die Gebühren für weitere Inanspruchnahme des Schutzes sind alle zehn Jahre im voraus (vom Tage der Zeugnisausstellung an) zu entrichten. Die Schonfrist beträgt drei Monate bei Verzugsgebühr von 5 bis 15 Prozent.

Das neue Gesetz tritt (lt. „Dziennik Ustaw" Nr. 39) am 26. April d. Js. in Kraft. Am gleichen Tage verlieren das Gesetz vom 5. Februar 1924 über den Schutz von Erfindungen usw., das Gesetz vom 19. Dezember 1924 über Gebührenänderungen und die Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. Juni 1927 über Abänderungen des Patentgesetzes von 1924 für ganz Polen ihre Gültigkeit. Unberührt bleiben aber die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1923 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie die Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. September 1927 über Aenderungen desselben Gesetzes.

Die Reinigung der Schornsteine.

Bekanntlich sind durch eine Polizeiverordnung im Bereiche der Wojewodschaft Posen die Schornsteinfegerkehrbezirke aufgehoben worden. Trotzdem die Tagespresse die Verordnung allgemein zur Kenntnis gebracht hat, bestehen in vielen Fällen Unklarheiten über den jetzigen Rechtszustand, so dass wir uns veranlasst sehen, die für den Hausbesitzer in Frage kommenden Bestimmungen in kurzem wiederzugeben.

Der Hauseigentümer bzw. Verwalter ist verpflichtet, seine Schornsteine regelmässig, und zwar in der Zeit vom 1. 5. bis 1. 10. alle 6 Wochen, in den übrigen Monaten alle 4 Wochen reinigen zu lassen. Bei starkem Gebrauch muss die Reinigung eventuell auch öfter erfolgen. Die Reinigung darf nur durch einen Schornsteinfeger erfolgen, der zur Ausübung seines Gewerbes befugt ist und mit dem der Hauseigentümer einen Vertrag abzuschliessen hat. Der Hauseigentümer ist ferner verpflichtet, ein Kontrollbuch zu führen, das mit dem Vertrag der Ortspolizeibehörde bis zum 15. 2. jeden Jahres vorzulegen ist und von dieser mit einem Sichtvermerk zu versehen ist. (In diesem Jahre musste das Buch bis zum 1. April vorgelegt werden.)

Der Schornsteinfeger muss den Zeitpunkt einer beabsichtigten Reinigung dem Hauseigentümer bzw. Verwalter 24 Stunden vorher anzeigen; er ist verpflichtet, seine Arbeit ordentlich und gewissenhaft auszuführen oder durch seine Gehilfen ausführen zu lassen. Die erfolgte Reinigung ist jedesmal im Kontrollbuch zu vermerken.

Der Hausbesitzer ist selbstverständlich verpflichtet, den vertraglich verpflichteten Schornsteinfeger, der den Termin der Reinigung ordnungsgemäss bekanntgegeben hat, den ungehinderten Zugang zu den Schornsteinöffnungen zu gestatten, falls nicht rechtzeitig gegen den Termin Einspruch erhoben wird.

Uebertretungen der Verordnung können mit einer Geldstrafe bis zu 60 zł bzw. mit Haft bestraft werden.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 41 vom 30. 3. 1928.

Verordnung des Ministerrats:

Pos. 395 (übersetzt) — vom 14. 3. 1928 über im Handelsverkehr ausgeführte Ausverkäufe . . . 910

Verordnungen der Minister:

396 (übersetzt) — des Ministers für öffentliche Arbeiten usw. vom 27. 1. 1928 betr. den Verkehr mechanischer Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen . . . 910

397 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 20. 2. 1928 über die territoriale Einteilung der polnischen Republik in Bezirke und Distrikte für die Arbeitsinspektion . . . 934

398 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge usw. vom 24. 2. 1928 betr. Teilnahme der Arbeitsinspektoren in Angelegenheiten, die Genehmigungen für die Inbetriebsetzung oder den Umbau von gewerblichen Anstalten betreffen . . . 937

399 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge usw. vom 24. 2. 1928 betr. das gegenseitige Verhältnis der Organe der Arbeitsinspektion und der Bergwerksbehörden . . . 938

400 — des Finanzministers usw. vom 28. 2. 1928 betr. Ausfuhrzoll für Erlenholz . . . 938

401 (übersetzt) — des Finanzministers vom 15. 3. 1928 usw. betr. Festsetzung der Selbstkosten von gereinigtem Spiritus, der Finanzabgabe von Spiritus, sowie der Verkaufspreis für Spiritus und Monopolschnäpse . . . 938

402 — des Finanzministers vom 15. 3. 1928 betr. Abänderung des Statuts der Bank Gospodarstwa Krajowego . . . 939

403 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 27. 3. 1928 betr. Zollerleichterungen für Maschinen und Apparate, die nicht im Inlande hergestellt worden sind . . . 940

404 — des Innenministers vom 13. 3. 1928 über die Ausgemeindung der Ansiedlung Augustówka aus der Gemeinde Zahajki und Eingemeindung derselben in die Gemeinde Szóstka im Kreise Radzyń in der Wojewodschaft Lublin . . . 940

405 — des Innenministers vom 20. 3. 1928 betr. Abänderung der Grenzen der Gemeinden Mierzęcice und Siewierz im Kreise Zawierciany in der Wojewodschaft Kielce . . . 940

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42 vom 31. 3. 1928.

Verordnungen der Minister:

Pos. 406 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 18. 2. 1928 betr. Einbeziehung der Influenza bei Pferden in die Krankheiten, die anmeldepflichtig sind und über die Bekämpfung dieser Krankheit . 941

407 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 18. 2. 1928 betr. Einbeziehung von ansteckender Blutarmut bei Pferden, in die Krankheiten, die anmeldepflichtig sind, und über die Bekämpfung dieser Krankheit . . . 943

408 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 22. 3. 1928 usw. betr. Versehung der Tiere mit Herkunftszeugnissen und über die Untersuchung von Tieren auf Eisenbahnstationen und Haltestellen auf Gewässern . . . 944

409 — des Landwirtschaftsministers vom 23. 3. 1928 betr. den Gebührentarif für die Untersuchung von Tieren auf Eisenbahnstationen und Haltestellen auf Gewässern . . . 951

410 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 23. 3. 1928 usw. betr. den Gebührentarif über die Untersuchung von nach dem Auslande ausgeführten und aus dem Auslande eingeführten Tieren . . 952

411 — des Landwirtschaftsministers vom 24. 3. 1928 betr. Einfuhr und Ausfuhr von Tieren, von tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen, Kraftfutter, sowie verschiedener Gegenstände aus den Gebieten der Sozialistischen Räterepublik, aus Lettland und Litauen . . . 953

412 — des Innenministers vom 5. 3. 1928 über Abänderung von Grenzen der Gemeinden Boksyce und Kunów im Kreise Opatów in der Wojewodschaft Kielce . . . 954

413 — des Innenministers vom 13. 3. 1928 über Errichtung der Landgemeinde Kremerówka im Kreise Bóbre in der Wojewodschaft Lemberg . . . 954

414 — des Innenministers vom 13. 3. 1928 betr. Abänderung der Grenzen der Gemeinden Kościeniewicze und Huszcza im Kreise Biała in der Wojewodschaft Lublin . . . 955

415 — des Finanzministers vom 24. 3. 1928 betr. die Teilung der Finanzkammer in Warschau . . . 955

416 — des Finanzministers vom 24. 3. 1928 betr. Abänderung in der Organisation der Finanzkassen im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Krakau . . . 955

417 (übersetzt) — des Finanzministers vom 27. 3. 1928 betr. Aenderungen in der Organisation der Finanzämter für Steuern- und Finanzabgaben, sowie der Veranlagungskommissionen für die Einkommen- und Gewerbesteuer im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Graudenz . . . 956

418 (übersetzt) — des Finanzministers vom 27. 3. 1928 betr. Abänderungen in der Organisation der Finanzämter für Steuern- und Finanzabgaben, sowie der Veranlagungskommissionen für die Einkommen- und Gewerbesteuer im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Graudenz . . . 956

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 43 vom 2. 4. 1928.

Gesetze:

Pos. 419 (übersetzt) — vom 31. 3. 1928 über das vorläufige Budget für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1928 957

420 — vom 31. 3. 1928 über ausserordentliche staatliche Investierungen 958

Verordnung des Ministerrates:

421 — vom 14. 3. 1928 betr. Ergänzung der Verordnung des Ministerrates vom 26. 6. 1924 über Lehranstalten und Schulprüfungen, die zur Erlangung einer Stellung im staatlichen Zivildienste ausreichend sind 959

Verordnungen der Minister:

422 (übersetzt) — des Finanzministers vom 13. 2. 1928 betr. Verkauf oder Eintausch von unbeweglichen Gütern, die im Sinne des Gesetzes vom 15. 7. 1920 über die Liquidation der Privatgüter in Ausführung des am 28. 6. 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages auf den polnischen Staat übergegangen sind oder noch übergehen werden 960

423 — des Innenministers vom 6. 3. 1928 betr. Ueberweisung der mit der Ausführung der allgemeinen Wehrpflicht verbundenen Handlungen an die Polizeidirektionen in Bielitz, Kattowitz und Königshütte 960

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 44 vom 6. 4. 1928.

Verordnungen der Minister:

Pos. 424 (übersetzt) — des Innenministers und des Finanzministers vom 26. 3. 1928 betr. Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. 4. 1927 über die kommunalen Sparkassen 961

425 (übersetzt) — des Kriegsministers und des Innenministers vom 23. 3. 1928 betr. Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 8. 11. 1927 über die Pflicht zur Lieferung von Zugtieren, Gespannen, mechanischen Fahrzeugen und Rädern zu Verteidigungszwecken des Staates 985

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 45 vom 12. 4. 1928.

Verordnungen des Ministerrates:

Pos. 426 (übersetzt) — vom 19. 3. 1928 betr. die Stadtkreise 994

427 — vom 19. 3. 1928 über die Abänderung der Kreisgrenzen auf dem Gebiete der Wojewodschaft Polesie 995

428 — vom 19. 3. 1928 über die Ausschliessung des Unternehmens „Państwowa Wytwórnia Aparatów Telegraficznych i Telefonicznych w Warszawie" aus der staatlichen Verwaltung 995

429 — vom 19. 3. 1928 über die Ausschliessung des Unternehmens „Państwowe Zakłady Inżynierji" in Warschau von der allgemeinen staatlichen Verwaltung 995

430 — vom 19. 3. 1928 betr. die Ausschliessung der militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungswerkstätten bei den Bezirksbekleidungsfabriken in Warschau, Krakau und Posen von der allgemeinen staatlichen Verwaltung 996

431 — vom 19. 3. 1928 betr. Abtretung staatlicher Grundstücke auf den Abhängen der Zitadelle an die Hauptstadt Warschau für Ausbauzwecke der Stadt 996

432 — vom 19. 3. 1928 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Blizinko im Kreise Graudenz, Wojewodschaft Pommerellen und die Eingemeindung dieses Gebietes in die Dorfgemeinde Blizno in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 997

433 — vom 19. 3. 1928 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Dobsko im Kreise Strelno der Wojewodschaft Posen und über die Bildung einer Dorfgemeinde desselben Namens aus diesem Gebiete 997

434 — vom 19. 3. 1928 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Huta im Kreise Bromberg der Wojewodschaft Posen und Bildung der Dorfgemeinde Huta aus diesem Gebiete in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 997

435 — vom 19. 3. 1928 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Mrzezino im Seekreise der Wojewodschaft Pommerellen 998

436 — vom 19. 3. 1928 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Niemojewo in der Wojewodschaft Posen 998

437 — vom 19. 3. 1928 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Nożyczyn im Kreise Strelno in der Wojewodschaft Posen und über die Bildung einer Dorfgemeinde aus seinem Gebiete desselben Namens 998

438 — vom 19. 3. 1928 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Rószkowo Kreis Schroda in der Wojewodschaft Posen 998

439 — vom 19. 3. 1928 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Witaszyce im Kreise Jarocin in der Wojewodschaft Posen 999

440 — vom 19. 3. 1928 über die Vereinigung der Dorfgemeinde Sieroszewice mit der Dorfgemeinde Sieroszewice Nowe im Kreise Ostrowo Wojewodschaft Posen 999

441 — vom 19. 3. 1928 über die Vereinigung der Dorfgemeinde Ziemnice und Ziemnice Nowe im Kreise Kosten Wojewodschaft Posen . . . 999

442 — vom 19. 3. 1928 über die Angliederung der Dorfgemeinde Zołędowo im Kreise Bromberg Wojewodschaft Posen an die Dorfgemeinde Jastrzębie in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft . 999

Verordnungen der Minister:

443 (übersetzt) des Innenministers vom 22. 2. 1928 über Anerkennung des Aethyläthers und seiner Mischungen als für die Gesundheit besonders schädlich 1000

444 (übersetzt) — des Finanzministers vom 9. 3. 1928 über die Erteilung der Genehmigung an die Postsparkasse (P. K. O.) zur Versicherungstätigkeit in der Abteilung für Lebensversicherung 1000

445 (übersetzt) — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Landwirtschaftsministers vom 30. 3. 1928 über die weitere Verlängerung des Termines der Rechtskraft der Verordnung vom 15. 1. 1927 betr. Festsetzung des Ausfuhrzolles auf Roggen und Roggenmehl 1002

446 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 16. 3. 1928 betr. Abänderung der jährlichen Verdienstbeträge, die als Grundlage zur Aufwertung von Renten bei Arbeitsunfällen der Landarbeiter in den Wojewodschaften Posen, Pommerellen dienen . . . 1003

447 (übersetzt) — des Justizministers vom 6. 3. 1928 über Hypothekadnotationen, die durch das Gesetz über die Ausführung der Agrarreform vorgesehen sind 1003

448 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 17. 3. 1928 betr die Uebertragung einiger aus dem Artikel 51 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 3. 12. 1927 über das Jagdrecht hervorgehenden Berechtigungen des Landwirtschaftsministers auf die Wojewoden . . 1004

Zölle.

Verzollung von Reklamedrucksachen.

Auf Grund des Wortlautes des polnischen Zolltarifs sind nach Tarif Nr. 178, Punkt 2 Zeitschriften einfuhrzollfrei. Es bestanden Zweifel darüber, ob als Zeitschrift jede Broschüre anzusehen ist, die durch einen Aufdruck irgend welcher Art ein wiederholtes Erscheinen ankündigt, oder ob als Zeitschriften nur solche Hefte anzusehen sind, die in bestimmter Reihenfolge erscheinen und deren Inhalt unterhaltende Lektüre, nicht aber vorwiegend Reklame enthält. Zur Aufklärung hat das polnische Finanzministerium seinerzeit mit Verfügung DC 5385/III/25 vom 24. April 1923 bekanntgegeben, dass alle periodischen, illustrierten Publikationen, Wochenschriften, Monatshefte, Modenblätter und ähnliche, in denen einfarbige oder auch vielfarbige Zeichnungen mit erläuterndem Text enthalten sind, als periodische Schriften zu behandeln und nach Tarif Nr. 178, Punkt 2 zollfrei sind. Dieselben Publikationen mit Einbänden werden nach der Anmerkung zu Tarif Nr. 178 mit einem Zoll von 65 zł für 100 kg belegt. Da weitere Entscheidungen des Finanzministers über diese Frage nicht vorliegen, wurde angenommen, dass eine in einem unterhaltenden Ton gehaltene Reklamebroschüre, wenn sie durch irgend einen Aufdruck in die Form einer Zeitschrift gebracht ist, auch zollfrei nach Tarif Nr. 178, Punkt 2 abgelassen werden könnte. Nachdem jedoch das polnische Finanzministerium mit Verfügung D. IV. 4378/2/28 vom 18. März 1928 entschieden hat, dass eine Reklamebroschüre über Uhren und Juwelierwaren, die den Aufdruck „Winter 1927/28" trug, der Verzollung nach Tarif Nr. 178, Punkt 4 als Reklame unterliegt, ist eine zollfreie Ablassung im letzteren Falle nicht mehr möglich.

Die russischen Ausfuhrzölle für Rauchwaren

sind laut einem soeben in der „Sobr. Zak." (Nr. 16) veröffentlichten Beschluss des Rates der Volkskommissare der Union vom 2. März d. Js. wie folgt geändert worden (die bisherigen Zollsätze sind in Klammern eingefügt):

Pos. 3 des allgemeinen Zolltarifs für die Ausfuhr erhält folgenden Wortlaut:

Rauchwerk:

	je 100 kg
1. ungegerbtes Rauchwerk	
a) Felle von Silber- und Schwarzfuchs, Seeotter (6100 Rbl.) und Blaufuchs (3700 Rbl.)	10 000 Rbl.
b) Zobelfelle (3700 Rbl.)	7 000 Rbl.
c) Hermelinfelle (2500 Rbl.)	5 000 Rbl.
d) Steinmarder, Weissfuchs, Skunks und Felle vom amerikanischen Zobel (1200 Rbl.)	2 500 Rbl.
e) Nerz, Schneewiesel, sibir. Marder, junger Blaufuchs u. sibir. Fuchs mit grauem Hals (600 Rbl.)	1 250 Rbl.
f) Fischotter, schwarzer Iltis, Felle des Luchs, Hell- und Rotfuchs mit Ausnahme des unter h) erwähnten Steppenfuchses (500 Rbl.)	1 000 Rbl.
g) Eichhorn-(Feh-)Felle und Fehschweife (150 Rbl.)	500 Rbl.
h) Felle des weissen Iltis (300 Rbl.), Sealfelle (150 Rbl.), Panter, Steppenfuchs (300 Rbl.), Vielfrassfelle (150 Rbl.), sowie Felle des südl. Steppenfuchses nach den vom Zolltarifausschuss aufgestellten Richtlinien	500 Rbl.
i) Mesheumokfelle (60 Rbl.)	100 Rbl.
j) Dachs- und Eisbärfelle (30 Rbl.), Rennmaus-(Schenkelmaus-)Felle, Felle vom weissem und Schneidehasen (15 Rbl.)	40 Rbl.
k) Burunduk-, Zieselmaus- (Rennmaus ausgenommen) Tigerfelle (500 Rbl.), sowie Felle vom braunen Bär, Wolf, Schakal, Hund (6 Rbl.) und Katze (30 Rbl.), Maulwurf (500 Rbl.), Kanin (15 Rbl.), Karaganfuchs (60), Wasserratte, Hamster, sowie Hirschfelle mit Ausnahme der des gefleckten Hirsches, Schaf- und Ziegenfelle, Krimmer- und Lammfelle, Persianer, Seehundfelle (150 Rbl.), Fohlenfelle und Bälge aller Vögel . . .	zollfrei
l) nicht besonders aufgeführte (100 Rbl.)	200 Rbl.
2. gegerbt:	
a) nicht gefärbt, wird es wie das gleichnamige ungegerbte Rauchwerk nach dem Tarif verzollt, jedoch mit einem Nachlasse von 50 Prozent (bisher 30 Prozent),	
b) gefärbt (bisher wie das gleichnamige ungegerbte Rauchwerk nach dem Tarif mit einem Nachlass von 50 Prozent verzollt)	zollfrei

Bei der Ausfuhr über den Murmanhafen geniessen Rauchwaren:

1. nicht gegerbte, in Art. 3, Punkt 1 des allgemeinen Zolltarifs unter a), b), c), d), e), f), g), i), j), l) aufgeführt, in der Zeit der Sommerschiffahrt (vom 15. April bis 15. November einschl.) einen Nachlass von 16 Rbl. und in der Zeit der Winterschiffahrt (16. November bis 14. April einschl.) von 25 Rbl. auf die geltenden Sätze des allgemeinen Zolltarifs,

2. gegerbte und nicht gefärbte, unter a), b), c), d), e), f), g), h), i) und l) desselben Artikels angegeben den gleichen Nachlass von 16 bzw. 25 Rbl., während die unter j) des Art. 3 aufgeführten zollfrei sind.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Prokura und Handlungsvollmacht,

Hinsichtlich der Tätigkeit des Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten finden sich im Handelsgesetzbuch eine ganze Reihe von Bestimmungen niedergelegt, die das für beide geltende Rechtsverhältnis genau umschreiben. Teilweise wird dieses Rechtsverhältnis aber noch durch einige allgemeine Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzt. Wir betrachten zunächst das Rechtsverhältnis der Prokura.

Die **Prokura** kann stets nur von dem Inhaber eines Handelsgeschäftes oder Industrieunternehmens oder durch einen gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Die Erteilung der Prokura kann nur durch einen sogenannten Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes erfolgen, niemals durch einen Minderkaufmann. Der Minderkaufmann, also Handwerker und Kleinhändler, kann nur eine Handlungsvollmacht erteilen. Da die Erteilung der Prokura nur dem Inhaber eines Unternehmens zusteht, so ist es beispielsweise gesetzlich unzulässig, dass etwa ein Prokurist einen Angestellten des Unternehmens zum Prokuristen erklärt. Der Geschäftsinhaber oder auch Mitinhaber kann niemals zum Prokuristen bestellt werden. Wird ein Prokurist etwa um seiner Verdienste willen zum Mitinhaber des Unternehmens, so erlischt seine Prokura ohne weiteres. Das gleiche tritt natürlich ein, wenn ein Prokurist durch Erbfolge zum Mitinhaber des Unternehmens aufrückt. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt die Ernennung des Prokuristen durch den Geschäftsführer. Tritt eine Handelsgesellschaft in Liquidation, so kann nach diesem Zeitpunkt kein neuer Prokurist mehr bestellt werden. Der für eine Handelsgesellschaft früher bestellte Prokurist verwandelt sich durch die Liquidation in einen Handelsbevollmächtigten, dessen Vertretungsbefugnis noch dazu beschränkt ist.

Die Prokura gibt dem Prokuristen das Recht, alle Arten von gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes oder Industrieunternehmens mit sich bringt, zu tätigen. Einige Beschränkungen bestehen aber auch hier. So ist der Prokurist zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken nur dann berechtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt würde. Ferner ist der Prokurist zur Anmeldung von Eintragungen in das Handelsregister nicht berechtigt; dies kann nur von den Geschäftsinhabern geschehen. Auch die vom Gesetz vorgeschriebene Unterzeichnung von Inventar und Bilanz kann nicht vom Prokuristen vorgenommen werden, sondern muss durch den Geschäftsinhaber erfolgen. Dagegen ist der Prokurist zur Prozessführung und Bestellung von Prozessbevollmächtigten berechtigt, auch kann er die das Unternehmen betreffenden gerichtlichen Zustellungen in Empfang nehmen. Der Prokurist besitzt ferner ohne weiteres die Ermächtigung zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehilfen, gegebenenfalls auch von technischem Personal, sowie von Bevollmächtigten. Aus einem vom Prokuristen namens der Firma gezeichneten Akzept wird der Geschäftsinhaber wechselmässig verpflichtet. Während der Prokurist beim Verkauf eines Grundstückes hierzu einer besonderen Ermächtigung bedarf, ist letztere beim Erwerb eines Grundstückes nicht erforderlich. Ebenso kann der Prokurist Vermietungen oder Verpachtungen ohne weiteres tätigen. Wenngleich das Gesetz dem Prokuristen einen Grundstückskauf ohne besondere Ermächtigung zugesteht, so muss er anderseits doch bei Eintragung irgendwelcher Belastungen des Grundstückes, wie Kaufgeldhypothek, Wegegerechtigkeit usw., stets die Genehmigung des Firmeninhabers einholen.

Soweit es sich um den allgemeinen Geschäftsbetrieb eines Unternehmens handelt, kann der Geschäftsinhaber niemals eine Beschränkung des Umfanges der Prokura festlegen und bestimmen. Eine derartige Beschränkung ist Dritten gegenüber stets unwirksam. Die Prokuraerteilung etwa für gewisse Geschäfte oder auf Zeit oder für bestimmte Gebiete ist gesetzlich unzulässig. Aus letzterem Grunde ist auch eine Beschränkung der Prokura auf eine bestimmte Niederlassung oder auf ein Zweiggeschäft gesetzlich unzulässig. Nur für den Fall bleibt die Prokura in ihrer Wirksamkeit auf die Zweigniederlassungen beschränkt, wenn letztere eine von dem Hauptgeschäft abweichende Firmenbezeichnung trägt. Es genügt hier allerdings, wenn der Zweigniederlassung ein Zusatz in der Firmabezeichnung beigefügt wird. Die Unterzeichnung von Schriftstücken seitens des Prokuristen hat in der Weise zu erfolgen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt. Der Prokurazusatz gilt im Sinne des Gesetzes jedoch nur als Ordnungsvorschrift: ein Fortlassen des Zusatzes macht die geschäftliche Massnahme keineswegs rechtsungültig. Bei Wechseln und sonstigen wichtigen Dokumenten soll zwar der Prokurazusatz stets zur Anwendung kommen, aber auch hier wird bei einer Fortlassung des Zusatzes die Rechtsgültigkeit nicht in Frage gestellt. Die Rechtsgültigkeit aller geschäftlichen Massnahmen durch den Prokuristen ist auch dann gegeben, wenn er einem vorgedruckten Firmennamen lediglich seinen Namen beifügt. Die Prokura kann von dem Inhaber jederzeit widerrufen und entzogen werden; sie ist nicht übertragbar. Durch den Tod des Firmen-Inhabers kommt jedoch die Prokura nicht zum Erlöschen. Wohl aber erlischt die Prokura ohne weiteres bei einer Reihe von anderen Fällen, so bei Einstellung und Auflösung des Betriebes, beim Konkursfall, beim Verkauf des Unternehmens oder wenn ein neuer, persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft eintritt.

Der Inhaber des Unternehmens hat die von ihm erteilte Prokura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche hat auch bei der Erteilung einer Gesamtprokura zu geschehen. Mit der Anmeldung ist die Niederlegung der Namensunterschrift mit der Firma vom Prokuristen beim Gericht zu bewirken. Aehnlich wie die Erteilung ist auch das Erlöschen einer Prokura stets zur Eintragung anzumelden. Die Erteilung einer Prokura kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen, sogenannte Gesamtprokura. Bei der Gesamtprokura vertritt nicht jeder für sich, sondern nur alle zusammen haben den Geschäftsinhaber zu vertreten. Allgemein sind die rechtlichen Befugnisse eines Prokuristen im Gegensatz zum Handlungsbevollmächtigten ziemlich weitgehende. Der Prokurist hat unter anderem das Recht, für die Firma Darlehen aufzunehmen, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, Prozesse zu führen, Vergleiche zu schliessen, Verzichte einzugehen und Bürgschaften zu übernehmen. Grundsätzlich müssen aber alle rechtlichen und geschäftlichen Massnahmen des Prokuristen innerhalb des Geschäftsbereiches des Unternehmens liegen.

Was die **Handlungsvollmacht** anbetrifft, so zeigt diese nicht die rechtliche Einheit wie die Prokura. Die, allgemein betrachtet, geringere rechtliche Bedeutung der Handlungsvollmacht ergibt sich aus der Tatsache, dass die gerichtliche Eintragung in das Handelsregister unterbleibt. Die Erteilung einer Handlungsvollmacht pflegt der Geschäftsinhaber in der Regel den Interessenten durch Zirkular anzuzeigen. Man kann bei der Handlungsvollmacht drei typische Formen unterscheiden, und zwar erstens mit Gültigkeit für den ganzen Betrieb des Unternehmens. In diesem Fall nähert sich die Handlungsvollmacht stark der Prokura hinsichtlich der Rechtswirksamkeit. Zweitens kann die Handlungsvollmacht zur Vornahme von Geschäften einer bestimmten Art und drittens auch nur zur Vornahme von einzelnen Geschäften erteilt werden. Der Handlungsbevollmächtigte bedarf ausdrücklich einer besonderen Ermächtigung zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung. Der Prokurist benötigt diese besonderen Ermächtigungen nicht. Auch zur Veräusserung oder Belastung von Grundstücken muss dem Handlungsbevollmächtigten eine besondere Ermächtigung erteilt worden sein. Andere Beschränkungen als die vorgenannten braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste. Handlungsvollmacht kann auch an einen nichtkaufmännischen Angestellten erteilt werden, wie sie auch von einem Minderkaufmann ausgehen kann. Bei der zur Vornahme von Geschäften bestimmter Art erteilten Handlungsvollmacht spielt die sogenannte Inkassovollmacht zur Einziehung von Rechnungsbeträgen eine besondere Rolle.

Zulässig ist auch die Erteilung einer Gesamthandlungsvollmacht an mehrere Personen, sowohl an alle gemeinschaftlich oder auch dergestalt, dass mehrere gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind. Die Gesamthandlungsvollmacht kann auch in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen, einem Vorstandsmitgliede oder Gesellschafter erteilt werden. Der Prokurist ist berechtigt, von sich aus eine Person mit einer Handlungsvollmacht zu betrauen. Auch daraus geht die rechtlich wesentlich stärkere Stellung des Prokuristen hervor. Die Vollmachtserklärung braucht nicht unbedingt in Schriftform erfolgen, die Vollmacht kann auch stillschweigend aus einem Gewohnheitsrecht entstanden sein. Der Handlungsreisende ist, sofern er sich nicht am Orte des Hauptunternehmens befindet, kraft Gesetzes mit einer bestimmten Handlungsvollmacht ausgestattet. So ist der Reisende ohne weiteres ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen, auch kann er Zahlungsfristen bewilligen. Anderseits kann man einem Reisenden gegenüber rechtsverbindliche Erklärungen darüber abgeben, dass man eine Ware als mangelhaft erklärt, oder dass man eine Ware zur Verfügung stellt. Auch andere Erklärungen muss der Reisende rechtsverbindlich entgegennehmen. Stadtreisenden gegenüber gilt dies nicht; es sei denn, dass sie eine regelrechte Handlungsvollmacht besitzen. Auch die in einem Laden oder sonstigen öffentlichen Verkaufsraum tätigen Angestellten geniessen kraft Gesetzes eine bestimmte Handlungsvollmacht. Ein solcher Angestellter gilt zu Verkäufen und Empfangnahmen ermächtigt, die als gewohnheitsgemäss in einem solchen Geschäft zu betrachten sind.

Im übrigen betont das Gesetz ausdrücklich, dass sich der Handlungsbevollmächtigte bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten hat. Allgemein lautet der übliche Zusatz i. V. Das Erlöschen der Handlungsvollmacht tritt in der Regel in den gleichen Fällen ein, wie dies bei der Prokura geschieht. Natürlich kann eine Handlungsvollmacht jederzeit widerrufen werden; es sei denn, dass besondere Rechtsverhältnisse vorliegen. Beispielsweise eine Inkassovollmacht mit Provisionsanspruch oder bei Pachtung eines Geschäftes. Für eine G. m. b. H. kann stets nur eine widerrufliche Vollmacht erteilt werden. Niemals kann ein Handlungsbevollmächtigter ohne Zustimmung des Inhabers seine

Vollmacht auf einen anderen übertragen. Im übrigen greifen hier auch vielfach die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ein, soweit sie sich auf den Rechtsbegriff „Vollmacht" beziehen. Es gilt dies insbesondere für den Fall, dass Dritte dadurch Schaden erlitten, dass sie das Erlöschen einer Handlungsvollmacht weder kannten noch kennen mussten. Hier gewähren die §§ 170 bis 172 BGB. dem Dritten Schutz. Das Rechtsgebiet von Prokura und Handlungsvollmacht zeigt so eine ziemlich reiche Gestaltung, deren Kenntnis jedem von Nutzen sein wird.

Verkehrswesen.

Ueber die Kommerzialisierung der Post

ist im „Dziennik Ustaw" Nr. 38 mit Wirkung ab 26. März d. Js. eine Verordnung des polnischen Staatspräsidenten erschienen, wonach einem staatlichen Unternehmen unter der Bezeichnung „Polska Poczta, Telegraf i Telefon" (Polnische Post, Telegraph und Telephon) die Ausübung des dem Staate vorbehaltenen Rechtes, Post-, Telegraphen- und Telephonanlagen anzulegen, zu unterhalten und auszubeuten übertragen wird. Das Unternehmen muss nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen (Handelsgrundsätzen) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Staates und der Interessen der allgemeinen Volkswirtschaft geführt werden. Die Gesellschaft stellt eine selbständige Rechtsperson mit dem Sitz in Warschau dar, kann Mobilien und Immobilien erwerben, darf aber nicht Immobilien verkaufen, eintauschen oder belasten. Dem Unternehmen steht ferner das Recht zu, in den Grenzen des Finanzplanes Immobilien zu pachten und zu mieten, sowie Mobilien zu verkaufen und zu vermieten. Zu Betriebszwecken kann das Unternehmen auf höchstens 1 Jahr kurzfristige Kredite, die 10 Prozent des Bruttogesamteinkommens für das abgelaufene Haushaltsjahr nicht überschreiten, aufnehmen. Die Aufnahme anderer Anleihen kann nur im Gesetzeswege erfolgen. Das Unternehmen hat alle Ausgaben, Verzinsung und Tilgung von Anleihen, sowie die vorgeschriebenen Abschreibungen aus eigenen Einnahmen zu decken. Im Staatshaushaltsplan erscheint nur der Reingewinn bzw. Verlust des Unternehmens aus dem voraufgegangenen Geschäftsjahr. Wenn durch die von der Post übernommenen kostenlosen Dienstleistungen für den Staat Verluste entstehen, so hat der Ministerrat alljährlich über die Art der Deckung zu beschliessen. Das Unternehmen ist von allen Steuern und öffentlichen Abgaben befreit. Es muss ½ Prozent der Betriebseinnahmen dem Reservefonds und 2 Prozent dem Meliorationsfonds zufliessen lassen. Der Reservefonds darf 25 Prozent der veranschlagten Betriebsausgaben nicht überschreiten. Der Investitionsfonds wird aus langfristigen Krediten oder aus Dotierungen des Staatsschatzes gebildet werden. Der Reingewinn des Unternehmens fliesst der Staatskasse zu. Die Verwaltung des Unternehmens geschieht durch den Postminister und die ihm untergebenen Organe. Die Revisionsrechte werden von der Obersten Kammer der Staatskontrolle ausgeübt werden. Die Revision der jährlichen Rechenschaftsberichte und Bilanzen muss binnen 8 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beendet sein, und das Ergebnis ist dem Staatspräsidenten, sowie den beiden gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Die Funktionäre des Unternehmens sind auch weiterhin Staatsbeamte. Alle Vorschriften über das Dienstverhältnis, das Disziplinarverfahren, sowie über die Pensionsversorgung gegenüber den Angestellten der Post bleiben auch weiterhin in Kraft. Der Tag der Aufnahme der Tätigkeit des neuen Unternehmens wird durch eine Verordnung des Postministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgelegt werden. — Wie erinnerlich, erregte die Wiedererrichtung des polnischen Post- und Telegraphenministeriums durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. Januar 1927 s. Zt. um so mehr Erstaunen, als dieses Ministerium zu Anfang des Jahres 1924 aus staatswirtschaftlichen Gründen aufgehoben und in eine Generaldirektion umgewandelt wurde, die bereits verschiedenen Ministerien unterstellt war. Nach der im Herbst 1926 erfolgten Errichtung des neuen Verkehrsministerium sollte diesem auch die Post- und Telegraphenverwaltung angegliedert werden. Darüber aber kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Handels- und dem Verkehrsminister.

Messen und Ausstellungen.

Geselliges Beisammensein während der Posener Messe.

Am Donnerstag, dem 3. Mai d. Js., veranstaltet der Posener Handwerker-Verein unter Mitwirkung des Vereins Deutscher Sänger und des Männer-Turnvereins Posen anlässlich der Posener Messe in den Räumen der Grabenloge, ul. Grobla 25, ein geselliges Beisammensein mit Damen.

Da diese Veranstaltung in den Vorjahren viel Anklang gefunden hat und noch vielen Teilnehmern in guter Erinnerung sein wird, und ausserdem in diesem Jahre ein bedeutender Posener Historiker für einen Vortrag gewonnen worden ist, so verspricht der Abend ganz besonders genussreich zu werden. Ferner bietet sich sämtlichen deutschen Messebesuchern Gelegenheit, diesen Abend mit ihren Landsleuten zu verleben und in engere Fühlung mit ihnen zu kommen.

Rekordziffern in der Personenbeförderung zur Leipziger Frühjahrsmesse 1928.

Wie die Reichsbahndirektionen Dresden und Halle mitteilen, hat der Eisenbahn-Personenverkehr zur Leipziger Frühjahrsmesse 1928 alle Erwartungen übertroffen. Er erreichte im Sonderzugverkehr Zahlen, die die Ergebnisse der seit der Stabilisierung als Rekord geltenden Frühjahrsmesse 1925 noch übersteigen. Für die Zeit des Messeverkehrs wurden die nach und von Leipzig fahrenden fahrplanmässigen Züge bis zur Höchstbelastung verstärkt. Ausserdem mussten noch 481 Sonderzüge gefahren werden. Besonders stark war die Inanspruchnahme der Leipziger Messamts-Züge (L.-M.-Züge), die mit ⅓ Fahrpreisermassigung an den wichtigsten Wirtschaftsgebieten des In- und Auslandes zur ausschliesslichen Benutzung für Messbesucher nach Leipzig eingelegt wurden. Die Zahl der für den Frühjahrsmesseverkehr gefahrenen Sonderzüge betrug: 1925: 434, darunter 37 L.-M.-Züge, 1927: 377, darunter 30 L.-M.-Züge, 1928: 481, darunter 39 L.-M.-Züge.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Konkurs-Statistik.

≡ Eine amtliche Statistik weist, wie die folgende Tabelle zeigt, im Laufe der letzten beiden Jahre eine bedeutende Besserung nach. Dass die Zahl der Konkurse gerade im Jahre 1925 ihren Höhepunkt erreichte, hängt mit der Valutastabilisierung im Jahre 1924 zusammen, während vorher infolge der durch die Polenmark-Inflation unübersichtlichen Wirtschaftslage so gut wie keine Konkurse zu verzeichnen gewesen sind.

	1927	1926	1925	1924	1923	1922
insgesamt	197	303	519	108	6	15
Zentralgebiet	96	105	143	33	2	7
Osten	5	1	3	—	—	—
Westen	44	105	275	51	4	7
Schlesien	20	57	28	7	—	1
Süden	32	35	70	17	—	—
Industrie-Unternehmen	55	98	135	23	2	3
Handels-Unternehmen	138	193	375	83	2	11
Kredit-Unternehmen	4	12	9	2	2	1
Aktiengesellschaften	21	41	50	12	—	—
G. m. b. H.	28	34	43	17	3	3
Genossenschaften	9	19	22	4	—	1
Firmen- und Kommandit-Gesellschaften	22	40	59	18	—	1
Einzelfirmen	117	169	345	57	3	10

Hinsichtlich der räumlichen Verteilung entfällt im letzten Jahre der Hauptanteil auf die zentralen Wojewodschaften, während 1925 in den westlichen Gebieten (also einschl. Posen) fast die doppelte Zahl der im Zentralgebiet gemeldeten Konkurse vorlag. Der Anteil Schlesiens ist relativ am höchsten im Jahre 1926 gewesen. Im Osten hat die Zahl der Konkurse im Jahre 1927 trotz allgemeiner Verminderung einen Anstieg erfahren. — Aus dem 2. Teil der obigen Tabelle geht hervor, dass die Handelsunternehmen neben den Industrie- und Kreditunternehmen in der Zahl der Konkurse dominieren.

Was die Rechtsform der Gesellschaften anlangt, so entfällt der Hauptanteil jeweils auf Einzelfirmen. — Innerhalb des Jahres 1927 weist die Höchstzahl der Konkurse der Februar mit 23 (17 Handels- und 6 Industrieunternehmen) auf, die Mindestzahl der Juni mit 11 (8 Handels-, 2 Industrie- und 1 Kreditunternehmen). Im Januar waren es 22, im März 21, im April 15, im Mai 16, im Juli 21, im August 16, im September und Oktober je 12, im November und Dezember je 14.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 25. April. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 56—57, Roggen 52.50—54, Weizenmehl 65proz. 76—80, Roggenmehl 65proz. 76.25, 70proz. 74.25, Braugerste 49—51, Hafer 43.50—45.50, Weizenkleie 34 bis 35, Roggenkleie 38—39, Felderbsen 46—51, Folgererbsen 55—65, Viktoriaerbsen 60—82, Speisekartoffeln 8—8.50, Sommerwicken Ia 35—38, Peluschken 37—40, gelbe Lupinen 24.50—25.50, blaue Lupinen 23—24, Seradella 30—31, Klee weisser 180—280, gelber in Hülsen 70—90, gelber enthülst 150—180, roter 220—310, schwedischer 290—350, Timothyklee 60—68. Gesamttendenz schwach.

Warschau, 24. April. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg fr. Warschau: Posener Weizen 742/747 gl. 62.50—63.50, Kongr. Roggen 681 gl. 55—56, pom. Hafer 50—52, Roggenkleie 36—37. Marktpreise: Braugerste 54—55, Weizenmehl 4/0 A. 93—95, 4/0 85—87, Roggenmehl 65proz. 78—79, Weizenkleie 35—36. Stimmung ruhig.

Bromberg, 24. April. Die Saatenfirma Szukalski zahlte in den letzten Tagen für 100 kg in zł: Roter Klee 220—320, weisser 220—320, Schwedenklee 300—320, gelber geschälter 180—200, in Schalen 90—100, Inkarnatklee 140—160, Wundklee 220—240, Raygras 100—120, Timothy 40 bis 50, Winterwicke 70—80, Sommerwicke 34—36, Peluschken 32—35, Seradella 25—27, Viktoriaerbsen 70—85, Felderbsen 44—50, grüne 56—60,

Senf 45—55, Hirse 40—42, weisser Mohn 120—130, blauer 100—120, gelbe Lupine 20—21, blaue Lupine 20—22.

Lemberg, 24. April. An der Börse kam es hier nur zu sehr kleinen Abschlüssen in rotem Klee. Im Privatgetreidehandel ist die Nachfrage bei reichlichem Angebot sehr schwach. Die Tendenz ist leicht fallend, die Stimmung ruhig. Börsenpreise: Roter Klee 190—220. Marktpreise: kleinpol. Hafer 42.75—43.75, Weizenmehl 40proz. 95—96, Roggenmehl 65proz. 77—78.

Kattowitz, 24. April. Exportweizen 58—60, Inlandsweizen 56—59, Exportroggen 59—61, Inlandsroggen 54—57, Exporthafer 51—53, Inlandshafer 48—50, Exportgerste 53—56, Inlandsgerste 51—53. Frei Käuferstation: Leinkuchen 56—58, Weizenkleie 36—37, Roggenkleie 37—38. Tendenz ruhig.

Lodz, 18. April. Am Lodzer Getreidemarkt ist die Gesamtlage uneinheitlich. Die Preise für Weizen können ein höheres Niveau behaupten. Auch für Roggen war die Nachfrage in der letzten Zeit sehr stark, das Angebot hielt sich jedoch in engsten Grenzen. Zu Beginn der vergangenen Woche betrug der Preis für 100 kg noch 53 zł und gegen Schluss der Woche schon 55 zł loko Ladestation. Für Weizen wurde im allgemeinen Preise von 59 bis 60.50 zł angelegt. Für Hafer lauten die bewilligten Forderungen bei fester Tendenz von 46—48 zł. Gerste 47 zł für 100 kg bei sehr schwachem Angebot. Roggenkleie bei fester Tendenz 38.50—39, für Durchschnittsware, bessere Sorten über Notiz. Weizenkleie 36—37 für 100 kg loko Ladestation. Am Mehlmarkt sind keine nennenswerten Aenderungen eingetreten.

Vieh und Fleisch.

Posen, 24. April. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 770 Rinder (darunter 89 Ochsen, 207 Bullen, 474 Kühe und Färsen), 3157 Schweine, 635 Kälber und 154 Schafe, zusammen 4716 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 160—166, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4 bis 7 Jahren 150—152, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 130—136. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachwert 150—156, vollfleischige jüngere 140—146, mässig genährte junge und gut genährte ältere 126—130. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgewachsene Färsen von höchstem Schlachtgewicht 166, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 156—160, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 146—148, mässig genährte Kühe und Färsen 130—134, schlecht genährte Kühe und Färsen 100—108.

Kälber: beste, gemästete Kälber 150—156, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 140—146, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 126—132, minderwertige Säuger 116—120.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 140—147, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 124—130.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 186—190, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 180—182, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 174—178, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 164—170, Sauen und späte Kastrate 150—180.

Marktverlauf: Für Schweine und Schafe ruhig, für den Rest lebhaft.

Lemberg, 23. April. Notierungen für 1 kg Lebendgewicht loko Stadt. Schlachthaus: Ochsen 1. Sorte 1.50, Bullen 1. Sorte 1.45—1.50, 2. Sorte 1.40, Kühe 1. Sorte 1.55—1.65, 2. Sorte 1.40—1.50, 3. Sorte 1—1.15, Färsen 1. Sorte 1.40—1.60, 2. Sorte 1.35, Kälber 1.25—1.60.

Warschau, 24. April. Am heutigen Rindermarkt war die Stimmung schwach. Der Auftrieb reichte zur Deckung vollkommen aus. Ochsen 1012 Stück zu 1.10—1.20, Kälber 254 Stück bei Preisen von 1.70—1.90 für 1 kg Lebendgewicht. Auch am Schweinemarkt neigte die Tendenz leicht zur Schwäche. Aufgetrieben wurden 980 Stück, gezahlt wurde 1.98—2.25 zł für 1 kg Lebendgewicht.

Krakau, 23. April. Notierungen des städt. Schlachtviehmarktes für 1 kg Lebendgewicht loko Krakau: Bullen 1.10—1.88, Ochsen 1.30—2, Kühe 0.80—1.75, Färsen 1.20—1.80, Kälber 1.33—2.12, Schweine 2—2.30, geschlachtet 2.40—2.90. Tendenz fester, Nachfrage belebt.

Fische.

Warschau, 21. April. Am hiesigen Fischmarkt ist die Tendenz schwach, da die Nachfrage der steigenden Temperatur wegen sich in sehr engen Grenzen hält und dem reichlichen Angebot überhaupt nicht entspricht. Weitgehende Beachtung fand hier besonders der starke Preisrückgang für russische Zander. Während die Preise vor den Feiertagen für letztere im Kleinhandel bis 5 zł betrugen, wird jetzt nur noch 2.50 zł gezahlt. Dieser Umstand soll nicht nur auf starkes Angebot, sondern auch auf die Güte der Ware zurückzuführen sein. Im Grosshandel wird für die letzten Transporte, die unterwegs grösstenteils schlecht geworden sind, 1.60—1.70 zł gezahlt. Karpfen lebend fr. Waggon Warschau 4.50—4.70. Die Zufuhren von Seefischen, Heringen usw. sind beendet. Im Kleinhandel werden folgende Preise für 1 kg in Złoty genannt: Karpfen lebend 5—5.25, tot 4. Schleie lebend 5, tot 3—4, Karauschen lebend 5—6, tot 2.50, grössere 3. Weichsellachs 8—9, russischer gefrorener Zander 2.30—3.50, Eiszander 3.20—3.50, für lebende Weichselzander wurde sogar bis 10 zł gezahlt, russ. gefr. Karpfen 2.50, Hecht lebend 5—6, tot 2.80—3.50, Aal 7—8.

Eier.

Berlin, 24. April. Amtliche Notierungen der Eierbörse für 1 Stück in Pfennigen fr. Waggon oder loko Lager Berlin: vollkommen frische inland. Trinkeier über 65 gr 12½, Kl. A 60 gr 10½, Kl. B 53 gr 9½, Kl. C 48 gr 8, dänische Eier 15½—16 lb. 10¼, Posener Eier 10, grosse russische 8½, normale 8¼, polnische grosse und normale ohne Notiz, mittlere und kleinere 6½—7½. Tendenz ruhig.

Warschau, 23. April. Am hiesigen Eiermarkt sind die Preise in den letzten Tagen wiederum gefallen. Da die Produktion mit jedem Tage stärker ist, wird erwartet, dass die Preise bis auf 160 zł fallen werden. Notiert wird loko Lager im Grosshandel 180—195 zł für 1 Kiste guter frischer Eier, im Kleinhandel wird das Stück mit 16 gr bezahlt. Grössere Eier über 50 gr Gewicht kosten 19 gr.

Bromberg, 23. April. Grosshandelpreise loko Bromberg für 1 kg in Złoty: Tafelbutter 6.40, Speisebutter 5.80, Milch 0.32 für 1 Liter, Sahne 2.20—3 zł für 1 Liter, Eier 7.60—8.20 pro Schock. Tilsiter und Lembertower Vollfettkäse 4, halbfett 2.40, Allgäuer Käse 2.40—2.60, vollf. Romadour 3.60 bis 4, halbf. 2.60, Lembertower Magerkäse 0.90, Quark 0.74. Tendenz ruhig.

Molkereierzeugnisse.

Bromberg, 23. April. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg in Złoty: Tafelbutter 6.40, Speisebutter 5.80, Milch 0.32 für 1 Liter, Sahne 2.20—3. zł für ein Liter, Eier 7.60—8.20 pro Schock. Tilsiter und Lembertower Magerkäse 4, halbfett 2.40, Allgäuer Käse 2.40—2.60, vollf. Romadour 3.60—4, halbf. 2.60, Lembertower Magerkäse 0.90, Quark 0.74. Tendenz ruhig.

Lemberg, 23. April. Am hiesigen Buttermarkt ist die Tendenz uneinheitlich. Für die nächste Woche werden Preisrückgänge erwartet. Tafelbutter im Grosshandel 7, im Kleinhandel 7.40, Speisebutter im Grosshandel 6.60, im Kleinhandel 7, Tafelbutter Prima im Kleinhandel 7.80, im Grosshandel 7.50—7.60, Milch 0.45 zł für ein Liter.

Oele und Fette.

Będzin-Małobądz, 19. April. Notierungen für 1 kg in Cents: Rapsöl I a 0.24, technisches 0.21, Leinöl I a 0.22, technisches 0.20, med. Rizinusöl 0.35, technisches 0.33, Kokosbutter „Potokol" in 160—180-kg-Fässern 0.32, in ½- und ¼-kg-Packungen 39 Cents, in ⅕-kg-Packungen 40, in ⅛-kg-Packungen 42 Cents. Preise frei Będzin, zahlbar in Złoty nach dem Kurse der Warschauer Börse am Zahlungstage.

Kattowitz, 19. April. Die Nachfrage am hiesigen Farbenmarkt hat sich derartig belebt, dass die hiesigen Fabriken gezwungen sind, die Ausfuhr einzustellen und nur für den inländischen Bedarf zu arbeiten. Die Zahlungsbedingungen und Zahlungseinlösungen sind zufriedenstellend. Für 100 kg netto einschl. Fass loko Lager Kattowitz wird notiert: Firnis 230, Leinöl 225, technisches Rapsöl 220, raffiniertes Rapsöl 265, technisches Rizinusöl 335, Terpentin für 1 kg 1. Sorte 1.95, schlechtere Sorten 1.25.

Häute und Felle.

Posen, 23. April. Sohlenleder für 1 kg in Hälften 10.60—10.10, gew. Kruppleder 1 kg 15—14.40—13.20. Tendenz fest. Gesalzene Rindsfelle 2.70, trocken 4.20, gesalzene Kalbsfelle 1. Sorte pro Stück 13, 2. Sorte 8, trockene Kaninchenfelle pro Kilo 6.25, Winterrehfelle pro Stück 3, Sommerfelle 5, trockene Hammelfelle mit Wolle für 1 kg 4, ohne Wolle 8.60, Rosshäute gesalzen 1. Sorte pro Stück 42, trocken 30, Ziegenfelle trocken pro Stück 9. Tendenz fest.

Bromberg, 24. April. Grosshandelspreise für 1 kg in zł loko Bromberg: Rindsfelle 3—3.30, kurzw. Hammelfelle 2—2.20, langw. 2.40—2.60, trockene Hammelfelle 4—5, Preise für ein Stück: Kalbsfelle 15—16, Ziegenfelle 10—11, Rosshäute 35—45. Tendenz behauptet.

Lublin, 19. April. Am hiesigen Fellmarkt ist das Interesse mit Ausnahme des Exports sehr schwach. Notiert wird pro Stück im Grosshandel in Złoty: Hasenfelle 3.50, Fuchs 70—80, Baummarder 200, Steinmarder 135, Iltis 40, Biber 50—200 zł je nach Grösse. Tendenz behauptet.

Naphtha.

Borysław, 17. April. Der Kartellpreis für Rohnaphta beträgt 195 Dollar für 10 000 kg der Marke „Borysław", während der Preis für prompte Ware noch billiger ist. Die grosse Macht des Kartells wird von demselben auch gehörig ausgenutzt, so dass die Existenz so mancher kleiner Bohrunternehmer sehr gefährdet ist. Nach Ansicht hiesiger Industrieller müsste die Regierung den mutwilligen Handlungen des Kartells Halt gebieten, da sich das kleine Kapital, das sich in der letzten Zeit besonders stark in dem Naphthagebiet engagiert hat, zurückziehen werde. Die Folgen wären dann mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit physischer sowie geistiger Arbeiter katastrophal.

Hopfen.

Lemberg, 21. April. Am hiesigen Hopfenmart ist die Lage immer noch unverändert schwach. Dies soll hauptsächlich auf die schwache Bierkonsumierung im Zusammenhang mit der immer noch schlechten Witterung zurückzuführen sein.

Wolle.

Bromberg, 23. April. Grosshandelspreise loko Bromberg für 50 kg: Schmutzige Einheitswolle „Merino" 29—31 Dollar, schmutzige Sammelwolle 24—25. Geschäft klein. Tendenz ruhig.

Holz.

Posen, 20. April. Ergebnisse der Holzauktion in der Oberförsterei Katy: Nutzholz 1 cbm: Buche „a" 1. Kl. 58 zł, 2. Kl. 50, 3. Kl. 42, 4. Kl. 31, Buche „b" 1. Kl. 45, 2. Kl. 40, 3. Kl. 36, 4. Kl. 28, Kiefer 1. Kl. 71.30, 2. Kl. 64.33, 3. Kl. 55.29, 4. Kl. 41.95.

Kattowitz, 21. April. Im hiesigen Grubenhölzerhandel ist die Tendenz abwartend, da die Grubenbesitzer die Mehrforderungen der Lieferanten nicht bewilligen wollen. Die Lieferanten wiederum begründen ihre Erhöhungen mit Preissteigerung für Rohmaterial. Die Nachfrage nach Grubenhölzer ist unverändert gut. Geschäfte werden zu Preisen von 4.70—4.80 Dolar abgeschlossen.

Wilna, 17. April. Da am hiesigen Holzmarkt die Vorräte fast ausverkauft sind, kommt es nur selten zu Abschlüsen. Die Preise bleiben unverändert hoch. Diese Situation soll für den inländischen Baubetrieb sehr ungünstig sein. Die erwartete Ausfuhr von Schnittmaterial nach Deutschland ist sehr schwach. Die deutschen Importeure forcieren die Ausfuhr von Kiefernblocks und Papierholz, während die Exportnachfrage für andere Rundhölzer schwächer ist. Die Nachfrage nach Papiertanne ist sehr gross, die Käufer zahlen für Sommerholz schon jetzt 50 Prozent des Wertes voraus. Die letzten Geschäftspreise in Wilna und Umgebung sind loko Wagen Ladestation für 1 cbm folgende: Kiefernkloben ab 30 cm Durchmesser am dünneren Ende 50—52sh und darüber; Kiefernlangholz, geschnitten, 25 bis 30 cm Durchmesser 28—30sh, Telegraphenstangen 23 sh, Birkenholz 24 bis 25 sh bei schwacher Nachfrage, Tannenkloben 32 sh bei guter Nachfrage für die Ausfuhr, Grubenhölzer 2.80—2.90 Dollar bei reger Nachfrage, Papierholz 2.70—2.80 Dollar für 1 Festmeter, fr. Waggon Trostki 3.60 Dollar, englische unsortierte Kiefernbalken £ 10 pro Standard, Tannenbretter für die Ausfuhr £ 9 pro Standard, Sleeper bis 8 sh pro Stück. Der Absatz am Inlandsmarkt ist sehr schwach, da von einem Baubetrieb in den östlichen Grenzmarken fast gar nichts zu hören ist.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 12. 4.	16. 4.
BAUSTOFFE:				
Holz	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.20	3.20
Zement	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	503.—	503.—
„	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/- — 55/-	53/- —55/-
Glas	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	—	—
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1200.—	1155.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.10.0	12.10.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	74.—	74.—
Chlork.	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.12.6	5.12.6
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	36.- —38.-	—
Harz	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.30	9.30
Kalksalpeter	Dtschland	(B A. S. F.) RM f 1kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop.	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	9.50	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0 46½	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.— 17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	190/—	190/—
Soda	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl.	6.10.0	6.10.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	59.—	59.50
Terp'öl	Paris	frs je 100 kg	415.—	—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	22.09	22.27
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	20.25	20.35
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	11.16	11.28
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	21.60	21.95
Baum-	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,546-0,567	0,546-0 567
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	10.35-10.50	10.35-10 50
webe	Dund.	Shirtings 13 × 11,38 × 37½ yds 6¼ lb	9/0-9/3	9/0-9/3
Wolle	Leipz.	Dt. Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	11.25	11.25
Wolle	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	18.—	18 —
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	32.15.0	33.10.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl.	27.10.0	27.10.0
Hanf	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	39.0.0	38.15.0
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	103.0.0	103.0.0
Seide	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	325.—	325.—
Seide	Mail.	Grèges extra 13/15	225.—	225.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0.-40.0.	19.0.-40.0.
Kapok	Amst.	hfl je 100 kg	74.75	74.75
FLEISCH UND FETTE:				
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.25	11.375
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.50	11.525
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	35.—	35.—
„	N. Y.	Cts je lb	12.35	12.40
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.775	11.80
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	8.625	8.625
Butter	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.72	1.72
„	Koph.	In Kr je kg	3.02	3.02
GETREIDE:				
Weizen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	252.—	255.—
„	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	11.65	12.05
„	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	167.25	173.75
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	149.25	156.37
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	32.50	33.50
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	205.	207.—
„	B. Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	7.50	7.80
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	99.—	101.50
Hafer	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	259.—	—
Hafer	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	57.62	61.12
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	259.—	266.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	123.—	130.62
Gerste	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	245—295	250—300
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	15.50-15.70	15.50-15.70
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—19¼	7¾— 19¼
Häute	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	8.20	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾- 17	13¾- 17
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/9	2/5 — 5/9
Schaffl.	Lond.	Madras medium to good s je lb.	2/5—5/7	2/5 — 5/7
Leder	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	2/2 - 2/9	2/2—2/9
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	8⅞	8¾
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	1.712	1.70
„	Lond.	First crepe s je lb.	8¾	8⅝
„	Lond.	Para hard fine s je lb	10	10
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	18.75	18.25

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 12. 4.	16. 4.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	84.—	85.50
Kaffee	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.—	15.25
Kaffee	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	42.38	42.38
Tee	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/1¾-1/4
Kakao	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	64/6	64/6
Kakao	Lond.	Fair fermented, s je cwt	58/4½	58/6
Zucker	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	27.30	27.30
Zucker	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	14/8¼	14/7½
Zucker	Lond.	T. L. Granulated s je cwt	30/9	30/3
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.69	2.62
Reis	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/6	14/6
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	18¼	18¼
Pfeffer	Lond.	White Muntok s je lb	2/3½	2/3½
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	7/6—10/0	7/6—10/0
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/3	—
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.15	17.15
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.35 - 2.80	2.35-2.80.-
Benzol	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	33.- — 36.-	33.- — 36-
Benzin	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	30.- —33.-[3]	30.- — 33-[3]
Gasöl	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	22.4.0	22.4.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/6½	16/6½
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	13.0.0	13.0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 137	138—147	138—147
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	66/—
Kupfer	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	134.75	134 75
Kupfer	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	61.65	61.65
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	40.75	40.87½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	20.—	20.—
Zink	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	49.87½	49.87½
Zink	Lond.	Stl. je t	24.81	25.31
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	473.—	475.50
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	232.06	231.56
Weißbl.	Lond.	s je box	18/—	18/- - 18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber	Lond.	Standard d je unze	26.32	26.25
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	57.12	57.25
Gold	Lond.	Fein s je oz	84/11¼	84/11¼
Platin	Lond.	s je oz	340/- 342/6	340/- 342/9
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel	Lond.	Engl. Newtown je lb	4/- —10/-	4/- —10/-
Banan.	Lond.	Canarische s je crate	14/- —27/6	14/- —27/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	18/- — 21/-[1]	18/- —21/-[1]
Feigen	Lond.	Genuine s je cwt	28/- —35/-[1]	28/- —35/-[1]
Pflaumg.	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	43/6	43/6
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case	15/- —18/-	15/- —18/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	42. — 45.—	42. —45.—
Rosinen	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	10.—	10.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	51/—	51/—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	142/6	142/6
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	10 20-10.30	10.20 10.30
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	20.12.6	20.12.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.8.9	11.7.6
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.8.9	11.10.0
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.17.6	20.15.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.90	9.90
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	68.—	68.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	73.25	73.25
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	32.15.0	32.15.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	80.—	80.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	38.0.0	38.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	90.—	90.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	42.10-44.10	42.10-44.10
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	29.0.0	29.0.0
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	3.50	3.50
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	40	40
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.60	1.60
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.10 — 1.25	1.10 — 1.25
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.10 — 1.45	1.10 — 1.45
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	120.—	100.—

[1]) Neue Ernte. [2]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [3]) Amerik.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Mahnworte.

Der einzelne Staatsbürger muss heutzutage schon ziemlich grobdrähtige Nerven haben, um den Anforderungen der Zeitverhältnisse einigermassen Rechnung tragen zu können. Ganz abgesehen von den Erschwerungen, die im Vergleich zu früher im Familienleben vorhanden sind, — ich denke dabei an die Schwierigkeiten der Erziehung, an die Erschwernisse der Verheiratung und Selbständigmachung der Kinder, an die Wohnungsnot und an die Rücklage für das Alter —, lasten besonders auf dem selbständigen Geschäftsmann der Sorgen viele. Aufträge zu werben ist nicht leicht, erst recht nicht, einigermassen genügende Preise zu erzielen. Von den vielen Bewerbern wird nur zu oft einer des anderen Teufel, und als teuflischstes Mittel wird die Unterbietung angemessener Preise angewendet. Der Begriff des „angemessenen" Preises ist umstritten, und doch gibt es heute Tabellen, die auch den Unkundigsten darüber aufklären könnten. Bei ehrlicher Arbeit eines selbständigen Mannes muss auch aus dem kleinsten Betriebe ein Gewinn herauskommen, der das Einkommen eines Gesellen übersteigt. Wer das nicht erreicht, der muss sich die Frage vorlegen, ob seine eigenen Fähigkeiten ausreichen, oder ob die Grundlagen für die Existenz seines Betriebes dort, wo er besteht, nicht gegeben sind.

Grundfalsch ist jedenfalls, und dem Zeitgeist mehr denn je widersprechend, die Rettung nur in der Unterbietung zu suchen. Es ist auch eine Gewissenslüge, die wie alle anderen kurze Beine hat, denn das Ende trägt unweigerlich die Last. Wer vernunftgemässe Preise unterbietet, lebt von der Substanz. Es kommt deshalb nur darauf an, wie gross die Reserve ist, die in dieser Richtung vorhanden ist, um den Zeitpunkt mit ziemlicher Sicherheit vorausbestimmen zu können, an dem der Zusammenbruch erfolgen muss!

Wir reden immer so gern von „Opfern". Gewiss, jede Nebenausgabe, die nicht uns selbst oder produktiven Zwecken zugute kommt, kann man im gewissen Sinne als Verlust ansehen. Wer aber einen Teil seines Vermögens, sei es Arbeitskraft, sei es Geldeswert, zwecklos seiner Kundschaft opfert, der ist nicht nur ein Narr, sondern er betrügt auch sein Gewissen, seine Familie — und seine Kollegen.

Die letzten 13 Jahre haben uns mehr als viele vorangegangene gelehrt, dass der einzelne allein wenig Bedeutung hat und dass die Stärke nur im Zusammenhalt liegt. Wie ein einziges leichtsinniges Glied das Glück und die Entwicklung einer Familie vernichten kann, so kann auch ein einziger Schädling den Bestand oder das Emporkommen einer gewerblichen Gemeinschaft empfindlich stören.

Falsch ist es auch, wenn gewissenlose Rechner glauben, sich durch besondere Glückszufälle retten zu können. Ihr Glück kann doch nur darin bestehen, dass sie auch Aufträge ergattern, an denen sie viel, d. h. über Gebühr, verdienen. Abgesehen davon, dass solche Fälle selten sind, bergen sie die gleiche Unredlichkeit in sich wie die Unterbietung. Unredlichkeit gegenüber dem vertrauenden Kunden und Unredlichkeit gegenüber dem anständig bleiben wollenden Gewerbe.

Deshalb bleibt der gerade Weg der beste und der angemessene mittlere Preis der richtige. Weshalb ich diese Binsenwahrheit hier hervorhebe? Weil das Unterbietungunwesen wie ein Wurm am Mark unseres Handwerkervolkes zehrt, weil es das Vertrauen hüben und drüben zerstört und letzten Endes das Gemeinschaftsgefühl vernichtet.

Damit wären wir wieder bei dem Leitfaden dieser Epistel angelangt, nämlich dass der einzelne heute nicht mehr allein bestehen kann, sondern dass er auf Gedeih und Verderb mit seiner Sippe verbunden ist. Wer das nicht einsieht, dem geschieht recht, wenn es ihm geht wie dem Wurm, d. h. er mag sich noch so oft verpuppen und zum Schmetterling entfalten, schliesslich hat das Gaukeln doch ein Ende, und der wiedergeborene Wurm findet sein unrühmliches Ende. —

Soll man den Kunden zur Konkurrenz schicken?

Oft äußert die Kundschaft recht ausgefallene Wünsche. Diese kann man nicht befriedigen, weil man den betreffenden Artikel infolge bisherigen Fehlens der Nachfrage nicht auf Lager hat. Muß man nach anfänglichen Versuchen, den Kunden zum Kauf eines anderen Artikels zu bewegen, schließlich doch bedauern, so folgt in der Regel die Frage: „Können Sie mir vielleicht sagen, wo ich das bekommen kann?"

Diese Frage ist für viele äußerst peinlich. Wird der Artikel wirklich von einem Konkurrenzgeschäft in der Stadt geführt, so fürchtet man, man werde durch das Verraten der Adresse dem Konkurrenten den eigenen Kunden in die Arme treiben; glaubt man doch, der Kunde würde, wenn er den Artikel in einem anderen Geschäft bekommt, unbedingt der Meinung sein, das andere Geschäft habe ein reichhaltigeres Lager und sei leistungsfähiger. Im Interesse seines guten Rufes als Spezialgeschäft mit reichhaltigem Lager wird also mancher die Adresse des Konkurrenten verschweigen und dem Kunden erklären: „Das kann ich Ihnen leider nicht sagen."

Mancher möchte den Kunden von dem Besuch anderer Geschäfte auch möglichst noch abhalten und begründet dann seine Antwort etwa mit den Worten: „Ich habe ein derartig reichhaltiges Lager, daß ich es sehr stark bezweifeln muß, ob Sie das Richtige in einem anderen Geschäft finden werden." Womöglich wird noch hinzugefügt: „Der Artikel ist mir nämlich bis jetzt ganz unbekannt." So oder ähnlich wird in der Aufregung, die die verfängliche Frage des Kunden oft hervorruft, etwas gesprochen, was bei ruhiger Überlegung sicher nicht gesagt worden wäre. Denn es ist doch klar, daß man mit solchen Antworten beim Kunden in der Regel wohl das Gegenteil erreichen wird. Verschweigt man dem Kunden die Adresse des Konkurrenten, so wittert der Kunde nur zu leicht Konkurrenzneid und geht nun erst recht in alle möglichen anderen Geschäfte, bis er das Gewünschte gefunden oder sich davon überzeugt hat, daß es das, was er haben möchte, wirklich nicht gibt. Verschweigt man dem Kunden die Adresse und findet er den Artikel in einem anderen Geschäft, dann ist der Kunde selbstverständlich verloren. Denn nun sagt er sich, man habe ihn absichtlich durch das Verschweigen der Bezugsquelle von dem Auffinden des Artikels abhalten wollen, was zum mindesten eine große Unhöflichkeit, wenn nicht Gemeinheit sei. Der Kunde wird also derart verärgert, daß er bestimmt nicht wiederkommt, dafür aber nun wirklich für dauernd in dem anderen Geschäft kauft. Dem Kunden auf seine Frage zu antworten, man könne es ihm nicht sagen, ist also falsch. Weiß man, daß ein Konkurrent den Artikel führt, so verschweige man dies nicht, denn der Kunde wird für den Hinweis dankbar sein, das Geschäft, wo er die Auskunft erhielt, in Erinnerung behalten als ein Geschäft mit höflicher Bedienung und bei späterem Bedarf vielleicht wieder einmal vorsprechen. Kann man den Wunsch des Kunden nicht befriedigen, so sage man also ruhig: „Es tut mir leid, Ihnen nicht dienen zu können. Vielleicht bemühen Sie sich aber einmal zu meinem Kollegen X. Y., der unter Umständen das Richtige für Sie da haben wird. Ich würde mich aber freuen, wenn Sie mich bei späterem Bedarf wieder mit ihrem Besuch beehren würden."

Etwas anders liegt der Fall, wenn man in der Tat nicht weiß ob die Konkurrenz überhaupt den gewünschten Artikel führt. In diesem Falle wird mancher, der sonst den Kunden zur Konkurrenz schicken würde, glauben, hier sei es untunlich, weil man unter Umständen die Konkurrenz dadurch auf eine neue Geschäftsmöglichkeit aufmerksam machen könnte. Deshalb antwortet mancher in diesem Falle, er könne es leider nicht sagen, da der Artikel bisher wohl noch nirgends gefragt worden wäre, und sieht sich daraufhin möglichst sofort nach einem Lieferanten für diesen Artikel um. Möchte er doch gern durch die Hinzunahme eines neuen Artikels, der bisher noch nicht viel gefragt worden ist, seinen Ruf als Geschäft, in dem man alles, auch das Ausgefallendste bekommen könne, bei der Kundschaft bestärken. Diese Geschäftspolitik ist aber, so richtig sie auf den ersten Blick erscheinen mag, doch sehr gefähr-

lich. Man darf nämlich nicht übersehen, daß der Kunde sich nicht so leicht von seinem Wunsche abbringen lassen, sondern totsicher bei allen Konkurrenten herumfragen wird, ob der Artikel nicht doch irgendwo zu finden sein wird. Wenn nun auch die Konkurrenz dieselbe Geschäftspolitik betreibt, so findet der Kunde zwar am Ende seiner Rundreise den Artikel nicht, wird ihn aber ein paar Tage später in allen Geschäften, in denen er gefragt hatte, sehen können. Entspricht der Geschmack des einen Kunden dem Geschmack anderer Leute, so ist die Sache gut, unter Umständen vielleicht sogar vorteilhaft, da die infolge der Nachfrage des einen Kunden aufgenommenen Artikel einschlagen und gute Verkaufsartikel werden. Was aber wird, wenn dies nicht der Fall ist? Dann werden alle Geschäfte auf ihrer Ware sitzen bleiben. Sie haben dann wohl ein noch reichhaltigeres Lager, aber eine geschwächte finanzielle Position, weil das tote Kapital im Geschäft vermehrt worden ist. Derartige Fehldispositionen, hervorgerufen durch ausgefallene Wünsche einzelner Kunden, müssen daher vermieden werden. Vermeiden kann man aber solche Fehler nicht, wenn man sich wie in dem hier behandelten Falle hermetisch gegenüber der Konkurrenz abschließt. Etwas mehr gegenseitiges Vertrauen und Zusammenarbeiten könnte gut die Bildung von Ladenhütern beschränken. Wenn eine Kunde, der einen ausgefallenen Wunsch außert, an ein Konkurrenzgeschäft verwiesen würde, und wenn man sich bald darauf mit dem Konkurrenten in Verbindung setzte, so könnte von zwei Geschäften schon der Fall gemeinsam besprochen werden. Man könnte sich dann darüber unterhalten, ob sich die Einführung des Artikels wohl lohnen würde, ob bereits früher einmal ähnliche Wünsche geaußert wurden und dergleichen mehr. Bei dieser Art kollegialen Zusammenarbeitens könnte man dann entweder sich die Kunden gegenseitig zuschicken oder sich gegenseitig bei Bedarf aushelfen. Die Verwirklichung dieses Vorschlages setzt allerdings voraus, daß die Erkenntnis sich Bahn bricht, nur gemeinsames Zusammenarbeiten könne hier Nachteile für alle vermeiden. Es ist ja nicht nötig, daß man sich nun in solchen Fällen mit allen Geschäften der Stadt in Verbindung setzt, denn viele Köpfe, viele Sinne und viele Quertreiber. Aber in einem kleineren Kreise befreundeter Firmen müßte sich doch etwas Derartiges erreichen lassen. Herabdrückung des Prozentsatzes der Ladenhüter gehört auch zu der so viel besprochenen Rationalisierung im Einzelhandel. Hier ist ein Weg dazu.

Ein Handbuch zur Gesellenprüfung.

Bekanntlich sind nach dem Inkrafttreten des neuen Gewerbegesetzes die Gesellenprüfungen nicht mehr von den örtlichen Innungen, sondern von den Handwerkskammern vorzunehmen. Diese Massnahme bringt natürlich eine gewisse Erschwerung der Prüfung mit sich. Wir weisen daher nachdrücklich auf das von dem Syndikus der Posener Handwerkskammer in derem Auftrag herausgegebene „Handbuch zur Gesellenprüfung" hin, dessen Kenntnis besonders für die deutschen Lehrlinge eine erhebliche Hilfe bedeuten dürfte. Das Buch ist leichtfasslich geschrieben und bringt in der Form von Fragen und Antworten zunächst das notwendigste Material auf dem Gebiet der Geschichte, Literatur, Erdkunde, Staatskunde und Wirtschaftskunde, deren Kenntnis ja auch verlangt wird. Anschliessend wird in derselben Form das besprochen, was der Lehrling in seinem Berufszweige wissen muss.

Wenn wir die Tatsache in Betracht ziehen, dass manch einer von unseren Handwerksmeistern zwar die deutschen, aber nicht die polnischen Fachausdrücke genügend beherrscht und er sie daher auch seinen Lehrlingen nicht beibringen kann, dass ferner manch ein Lehrling die polnische Sprache noch nicht genügend beherrscht, können wir jedem anraten, das Büchlein, das von der Handwerkskammer zum Preise von 10 zł zu beziehen ist, anzuschaffen und durchzuarbeiten.

Metallverfall und Metallschutz.

Unsere Technik schafft heute aus hochwertigen Werkstoffen und unter Aufwendung von vervollkommneten Arbeitsmethoden Erzeugnisse mit einem Zweckwert, der den Rohstoffwert ganz erheblich übersteigt. Unter diesen Umständen ist es ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, dass diese Erzeugnisse möglichst lange Zeit in ihrem vollen Werte erhalten bleiben. Leider unterliegen alle Werkstoffe dem zeitlichen Verfall, und bei Stahl und Eisen ist es in erster Linie der Rost, der Stahl- und Eisenprodukte allmählich in Staub verfallen lässt. Rost entsteht bei Eisen und Stahl immer, wenn Sauerstoff und Wasser oder ein Elektrolyt vorhanden und wenn keine Gegenmassregeln getroffen werden. Es bleibt dem Laien meist verborgen, welch ungeheure Werte alljährlich über und in der Erde durch Rost zerstört werden: ein Blick in chemische Grossbetriebe, ein Blick auf Rohr- und Kabelleitungen in der Erde vermag ihn aber einigermassen aufzuklären. Oft aber wird auch der Fachmann ungehalten den Kopf schütteln über die unglaubliche Sorglosigkeit, mit der viele Werkbesitzer und Verwaltungen tatenlos zusehen, wie ihnen sozusagen unter den Augen hohe Sachwerte durch den Rost zerfressen und zerstört werden.

Welche Mittel gibt es denn nun eigentlich, um dem Rost und seiner Zerstörungsarbeit wirkungsvoll entgegenzutreten? Die Antwort geht dahin, dass es wohl viele Verfahren gibt, die einen Rostschutz bezwecken, aber nur wenige ihrer Aufgabe gerecht zu werden vermögen. Wir wollen im nachfolgenden die wichtigsten, hierher gehörigen Verfahren einer kurzen Betrachtung unterziehen: nicht eingegangen sei dabei auf den natürlichen, oberflächlichen Rostschutz durch Walz- und Gusskrusten, ebenso sei abgesehen von einer Beschreibung eines künstlichen, oberflächlichen Rostschutzes durch Eisenoxyd-, Eisenoxydul- und Eisennitridschichten, durch Veredelung mit Kupferzusatz, oder mit Nickel, Chrom usw.

Von nichtmetallischen Verfahren wären die Farbanstriche zu nennen. Diese stellen das verbreitetste Mittel dar, einen Rostschutz zu versuchen. Ein voller Erfolg ist aber noch keinem Farbanstrich beschieden gewesen. Das liegt schon in dem ganzen Verfahren begründet. Mit einer Drahtbürste bürstet man den Rost oberflächlich ab und streicht dann die Farbe auf: nicht selten zeigen diese Teile auch nach dem Bürsten noch tief eingekerbte Rostnester. Gewiss kommt nach dem Eintrocknen der Farbe der Rostprozess infolge des luftdichten Abschlusses vorerst zum Stillstand, aber nur allzubald entstehen infolge Oberflächenspannungen die bekannten Haarrisse, der Rostprozess geht weiter, und der Anstrich blättert ab. Man hat gewiss in neuerer Zeit allerlei Verbesserungen vorgenommen, einen vollen Erfolg konnte man aber nicht erzielen. Bis heute bildet jedenfalls der Farbanstrich keinen dauerhaften Rostschutz. Wir gehen nun zu den metallischen Ueberzügen. Bei solchen Ueberzügen kommen nicht etwa alle möglichen, ganz nach dem Einzelgeschmack bestimmte Ueberzugsmetalle in Frage, sondern es sind da bestimmte Gesetze massgebend, die sich aus dem elektrischen Verhalten der Metalle ergeben. Für Eisen kommt technisch hauptsächlich nur Zink in Frage, da Mangan und Magnesium, die nach ihren elektrischen Eigenschaften noch Verwendung finden könnten, sehr ungünstige technologische Eigenschaften aufweisen. Neben Zink hat sich nur noch die Verbindung Aluminium—Zink bewährt, wobei aber bestimmte chemische und technische Einwirkungen Voraussetzung sind.

Für technische Verzinkungen sind vier Verfahren im Gebrauch:
Die galvanische Verzinkung,
die Scherardisierung,
die Feuerverzinkung und endlich
das Metallspritzverfahren.

Bei den ersten drei Verfahren werden metallisch reine Oberflächen verlangt, die Werkstücke müssen vor dem Verzinken Beizbädern ausgesetzt werden. Dadurch ist die Anwendung der drei Verfahren von vornherein beschränkt, denn es wird zur Unmöglichkeit, fertige Eisenkonstruktionen, Dachbinder, Brückenträger usw. in ein Beizbad zu bringen. Ebenso unmöglich ist es aber auch, solche Werkstücke nach dem Beizen in ein Bad aus Zinksalzlösungen einzuhängen oder in flüssiges Zink einzutauchen oder in festen Zinkstaub einzupacken.

Zur galvanischen Verzinkung ist also, wie erwähnt, zunächst eine Reinigung der Werkstücke von anhaftenden Oxyd- und Fettschichten notwendig. Diese Reinigung erfolgt in Beizbädern, die aus salz- und schwefelsauren Lösungen bestehen; vorteilhaft setzt man verschiedene Salze zu, wie z. B. Chlorzink. Dem ganzen Verfahren haftet zunächst der Nachteil an, dass fast immer Spuren der

Beizflüssigkeit zurückbleiben, die selbst beim darauffolgenden Neutralisieren und Auswässern nicht entfernt werden können und die nach einiger Zeit die sogenannte Beizbrüchigkeit hervorrufen können. Ausserdem ergibt aber die galvanische Verzinkung nur eine sehr geringe Schichtdecke, die für einen dauernden und zuverlässigen Rostschutz nicht ausreicht. Versuche zur Erhöhung der Schichtdecke durch weitere elektrolytische Ausscheidung führen leicht zu einer schwammigen Verzinkung. Dieses Verfahren kann also höchstens für kleinere Gegenstände von geringerem Wert in Frage kommen.

Die Scherardisierung und Zinkzementierung wird in der Weise ausgeführt, dass man die zu verzinkenden Kleineisenteile in einem Gemenge von Quarzsand und Zinkstaub auf 300 bis 400 Grad Celsius erhitzt und den Verzinkungsbehälter rotieren lässt, um die Bettungsmasse recht dicht an das Eisen anzupressen. Bei diesem Verfahren tritt eine Legierung zwischen Eisen und Zink ein, was beim galvanischen Verfahren eben nicht der Fall ist. Dadurch hat das Verfahren eine gewisse Bedeutung für kleine Stücke erhalten; so waren z. B. die Kriegs-Zehnpfennigstücke scherardisiert. Besonders haltbar sind indes diese Schutzüberzüge nicht. Die Zinkaufdampfungen werden durch mechanische und chemische Einflüsse leicht zerstört, und in den Rissen liegt dann das Eisen allen Angriffen offen. Für umfangreichere technische Anwendungen ist das Verfahren jedenfalls nicht geeignet.

Sehr verbreitet in der technischen Praxis ist die Feuerverzinkung. Die Ueberzüge, die dieses Verfahren liefert, zeichnen sich durch die hübschen, farnkrautähnlichen Kristallbildungen und durch eine ziemlich glatte, fettig aussehende Oberfläche aus. Der Rostschutz dieser Ueberzüge ist im allgemeinen ein guter, zumal sich bei der Feuerverzinkung kräftige Schichten einer Zink-Eisen-Legierung ausbilden. Ausgeführt wird dieses Verfahren, indem man zunächst die Oberflächen entsprechend herrichtet, beizt, scheuert, abspült, dann taucht man die Werkstücke in eine Lösung von Salmiak und Zinkchlorid und trocknet sie. Das Zink wird in einem gusseisernen Behälter geschmolzen und mit Salmiak bedeckt; in dieses Schmelzbad wird dann das zu verzinkende Blech getaucht und darin bewegt. Zeigen sich Stellen, wo das Zink nicht recht haften will, so bestreicht man diese mit Zinkchlorid und taucht nochmals ein. Nach dem Entfernen aus dem Bad bringt man die Werkstücke ins Wasser, reibt sie mit Bürsten ab und trocknet sie, was vorteilhaft in Sägespänen erfolgt. Als Nachteile der Feuerverzinkung wären zu nennen: Beschränktheit in den Abmessungen der Werkstücke, Beizbrüchigkeit und die nicht seltene Bildung von Kratern, welche die Schutzschicht unterbrechen. Gehärtete Stücke verlieren ihre Härte, für Gusseisen kommt das Verfahren überhaupt nicht in Frage.

Stark in Wettbewerb mit der Feuerverzinkung tritt heute die Spritzverzinkung nach dem Metallspritzverfahren, das eine Errungenschaft der Neuzeit darstellt. Da dieses Verfahren unabhängig ist von allen Abmessungen der Werkstücke, unabhängig von Beweglichkeit und Standort der zu verzinkenden Konstruktionsteile, so gibt es naturgemäss zahlreiche Fälle, wo diese Methode die einzige mögliche ist. Nach dem Metallspritzverfahren wird das aufzubringende Spritzgut als Draht in der Mitte der den Draht gleichmässig umhüllenden Knallgasflamme einer Düse zugeführt und durch eine mit Druckluft angetriebene Bewegungsvorrichtung dem Abschmelzen entsprechend vorgeschoben. Der Schmelztropfen wird nach seiner Entstehung unmittelbar vom Druckluftstrahl erfasst, zerstäubt und auf das Werkstück geschleudert. Als Werkzeug dient eine kleine, 1 kg schwere Spritzpistole. Die Vorarbeit des Spritzverfahrens besteht auch in einem Reinigen und Entrosten des Werkstückes, aber nicht mittels Abbeizens, sondern durch Behandlung mit einem Druckluft-Sandstrahlgebläse. Es ist nun charakteristisch für das Metallspritzverfahren, dass es die Möglichkeit bietet, Zinkschichten in beliebiger Dicke aufzubringen, während gerade nach dieser Richtung alle anderen Verfahren versagen. Im allgemeinen genügt aber nachgewiesenermassen eine Spritzzinkschicht von 0,04 mm, um jede noch so kräftig ausgebildete Eisenwand auf Jahrzehnte vor Anfressung zu schützen. Es erklärt sich dies wie folgt. Saugt sich ein Elektrolyt — ohne einen solchen kann keine Anfressung stattfinden — durch die Kapillaren der Spritzschicht in die Grenzzone zwischen Eisen und Zink hinein und bildet ein galvanisches Element, so geht nicht das Eisen, sondern das Zink in Lösung, das Eisen aber bleibt geschützt. Bei dem gewöhnlichen Spritzverfahren wird sich eine Porosität nie vermeiden lassen; es findet ein Aufeinanderschleudern kleinster Reinzinktröpfchen auf das Werkstück und aufeinander statt, und dieses Aufeinanderklatschen der Teilchen wird sich nie ohne Bildung feinster kapillarer Zwischenräume, engster Poren vollziehen. Wie wir aber gesehen haben, vermag diese Porosität dem Rostschutz der Spritzzinkschicht keinen Eintrag zu tun. Wo aber Porosität und Körnung der Oberfläche nicht erwünscht sind, kann sie durch eigenartige Verdichtungs- und Glättungsverfahren aufgehoben werden. Erwünscht und notwendig ist die Porosität des Gefüges dann, wenn eiserne Gegenstände vor solchen Abfressungen zu schützen sind, die durch eine stärkere, chemische Umsetzung des Ueberzugzinkes ausgelöst werden, z. B. gegen den Einfluss des Seewassers und salzhaltiger, feuchter Luft. Hier muss ausser der Verzinkung noch ein Farbanstrich vorgesehen werden. Auf der fettigen und glatten Oberfläche eines feuerverzinkten Werkstückes hält aber kein Farbanstrich, wohl aber auf der porösen und körnigen Spritzverzinkung. Dadurch gewinnt der Farbanstrich für solche Fälle wieder an Bedeutung. Durch die Farbschicht wird auch die Bildung galvanischer Elemente erheblich beschränkt. Natürlich darf man aber mit Aufbringen von solchen Schutzschichten nicht warten, bis schon erhebliche Schädigung eingetreten ist, sondern der Schutz muss als Fertigstellungsarbeit für jede einschlägige Konstruktion angesehen werden.

Schmieden von Kaltmeißeln.

Bei der Herstellung von Kaltmeisseln werden zweifellos noch immer Fehler gemacht, die naturgemäss die Brauchbarkeit der Meissel beeinträchtigen. Vielfach werden die Ursachen im verwendeten Stahlmaterial gesucht, aber in den meisten Fällen ist falsche Behandlung des Materials schuld. Wenn ein Kaltmeissel, der aus gutem Werkzeugstahl hergestellt wurde, nicht steht, so muss man sich zunächst die ausgebrochene Schneide betrachten. Zeigt sich an den defekten Stellen ein grobes Korn, dann ist ohne weiteres falsche Behandlungsweise bei der Herstellung schuld, denn die Ursache des groben Kornes liegt bei zu warmer Ausschmiedung, wodurch der Stahl verbrennt. Man darf den Meissel niemals in Gelb- oder gar Weissglut schmieden, es ist bei dieser Arbeit vielmehr nur Rotglut anzuwenden. Man kann aber Meissel in der Qualität auf die Weise verbessern, dass man sie nach dem Ausschmieden sorgfältig unter Luftabschluss ausglüht, langsam an der Luft erkalten lässt, darauf gleichmässig und langsam nochmals auf Rotglut erhitzt und hierauf etwas nachschmiedet. Beim Nachschmieden ist vor allem zu beachten, dass die dazu nötigen Hammerschläge wohl rasch hintereinander folgen sollen, doch dürfen sie nicht zu kräftig ausgeführt werden.

Ueberhaupt hat man bei der Formgebung der Meissel durch Schmieden besonders darauf zu achten, welches Gewicht der Hammer besitzt, mit dem das Schmieden ausgeführt wird. Je leichter ein Hammer ist, desto schlanker kann der Meissel ausgeschmiedet werden und umgekehrt. Wird dies nicht berücksichtigt, kann auch dies die Ursache von Fehlern sein, die zu Beanstandungen führen. Auch das Härten der Meissel muss sachgemäss erfolgen. Der Meissel ist dabei auf eine Länge von 25 mm von der Schneide gemessen auf Dunkelglut zu erwärmen, darauf ist er etwa 10 mm tief so lange in die Härteflüssigkeit zu tauchen, bis er oben schwarz wird.

Man hört nun sehr oft klagen, dass beim Zerlegen von Schienen oder starkem T-Eisen die Kaltsägen trotz dazu verwendetem guten Materials und sorgfältiger Härte nicht genügend aushalten, sondern ausbrechen. Das liegt zum grossen Teil an der Konstruktion der Meissel. Dieselben werden öfters für solche Arbeiten zu schlank hergestellt und auch die Schneide zu schlank angeschliffen. Ein solcher Meissel klemmt sich leicht mit einigen Schlägen fest und bricht dann bei der geringsten Bewegung oder einem Fehlschlag aus. Zu solchen Arbeiten muss der Kaltmeissel kräftig und kolbig gebaut und die Schneide kurz angeschliffen sein, auch beim Härten lässt man unter Umständen zweimal die Anlauffarben ankommen, bevor man ihn ganz abkühlt. tt.

Womit leimt man?

Schellack, für Papier, Holz: Auflösung von 2 T Blätterschellack in 1 T konzentriertem Alkohol, sich selbst überlassen, gelegentlich schütteln. Starke Lösung ist als Holzleim verwendbar, wenn man zwischen die beiden Holzteile ein feines Seidenpapier legt. Unter Druck trocknen lassen! Mehr oder minder starke Lösung als Schutzüberzug für rohes, unlackiertes Holz, mit Oel vermischt als Politurmittel für Möbel geeignet. Schellack schmilzt in der Hitze und findet flüssig als Kitt für Fugen in Möbeln Verwendung.

Kitt für Holz und Marmor (Waschtische): 4 T heisser Leim, 1 T gebrannter Gips, 1 T staubgelöschter Kalk. Anwendung heiss.

Leim für Papier und Tuch auf Metall: 5 T Weizenmehl in 1 T venezianisches Terpentin verrührt und mit Leimlösung vermengt; oder 4 T heisse Leimlösung und 1 T Salzsäure. Saubere Metallfläche, zuvor mit Zwiebel oder Knoblauch abreiben und leicht erwärmen. Leim für Papier auf Glas: Eiweiss von Hühnerei; oder Leim in Essig gelöst — Verfahren wie oben — und mit Weizenmehl verdickt.

Leim für Papier auf Leinen (Landkarten): 4 T Reisstärkekleister warm mit 4 T heisser Leimlösung und 1 T konzentriertem Alkohol und 1 T Terpentin mischen. Dieser Leim schlägt nicht durch.

Kitt für hölzerne Wassergefässe (Waschgefässe) u. dgl.: 1 T feingemahlener Bleiglätte, 5 T Leinölfirnis gut vermengt und mit 10 T heisser, starker Leimlösung im Wasserbad ¼ Stunde zusammenrühren; oder: steifer Brei aus Portlandzement mit Wasserglas gut vermengt.

Kitt für Holz und Glas: Leimlösung mit feingesiebter Holzasche eingedickt, heiss angewendet. Das Glas muss angewärmt und wie das Holz bestrichen werden.

Leim für Holz und Tuch, Wachstuch oder Leder (Tische und Schreibtische): 20 T Weizenmehl, 1 T feinstes Kollophoniumpulver und Alaunzusatz mit Wasser gut vermengt und vorsichtig durch Hitze eingedickt. Gebrauch nach dem Erkalten. Anfeuchten des Leders oder Tuches auf der Unterseite! Glattstreichen von der Mitte aus nach den Seiten. Das Beschweren geschieht am besten durch vorsichtiges Umdrehen des Tisches und Auflegen der Platte auf den Boden.

Werden wir reicher?

(Das Wirtschaftssystem der Zukunft.)

Einer unserer bedeutendsten Volkswirtschaftslehrer Prof. Dr. Sombart hielt kürzlich einen Vortrag über das Wirtschaftsleben der Zukunft.

Er warf zunächst die Frage auf, ob wir reicher werden, ob die Produktion uns in steigendem Masse Kulturwerte zur Verfügung stellen wird, die jedem oder den meisten erreichbar sind. Zur Beantwortung dieser Frage wies er darauf hin, dass das Tempo des wirtschaftlichen Aufschwungs schon in der Gegenwart nicht mehr so schnell sei, wie in der jüngsten Vergangenheit, und dass voraussichtlich in der Zukunft dies Tempo sich noch verlangsamen werde. Trotz aller Rationalisierungsbestrebungen oder gerade wegen dieser Rationalisierungsbestrebungen werden wir nicht mehr so schnell reich werden, wie es in vergangenen Jahrzehnten der Fall war. Das kommt daher, dass nach Ansicht Prof. Sombarts der Reichtum nicht von den Betriebsmethoden, also weder vom Stand der Technik, noch von der Rationalisierungsbestrebung abhängt, sondern von der Urproduktion, von der Produktion der Rohstoffe, von der Landwirtschaft und vom Bergbau. Was an diesen Rohstoffen neu gewonnen wird, erhöht den Reichtum des betreffenden Wirtschaftsgebietes. Sombart erklärte, dass der Reichtum des alten europäischen Kulturgebietes in der Hauptsache auf einem Raubbau an den Bodenschätzen beruhe. Derselbe Vorgang zeige sich übrigens jetzt schon in Amerika, wo man ebenfalls den Volksreichtum auf Kosten der Bodenschätze vermehre. So habe man in den Vereinigten Staaten beim Abholzen der Wälder stets doppelt so viel Holz verbraucht, wie man wieder aufgeforstet habe, und wie der natürliche Nachwuchs ergab. Dasselbe sei bei der Landwirtschaft und auch beim Bergbau der Fall. Die Folge müsse sein, dass der Ertrag auf allen Gebieten allmählich sinkt, und dann beginne die Periode der Ausgleichung, indem man durch Verbesserung der technischen Produktionsmethoden die Produktion wieder auf dieselbe Produktionshöhe zu heben versuche, um schliesslich, wenn auch das nicht mehr hilft, Rohstoffe aus anderen Ländern herbeizuschaffen.

Sombart verglich in dieser Beziehung Westeuropa mit einer grossen Stadt, die den grössten Teil ihres Bedarfes bereits aus dem agrarischen Hinterlande deckt. Der grösste Teil der Rohstoffe Westeuropas wird aus Gebieten bezogen, die bis heute ihre Rohstoffe noch nicht selber verbrauchen. Auf die Dauer wird das aber nicht möglich sein. Infolgedessen wird Europa, vor allem Westeuropa, nicht mehr mit diesen Rohstoffquellen rechnen können. Die Völker werden ihre Rohstoffe selbst verbrauchen und selbst verarbeiten. Die heutigen Rohstoffgebiete werden sich industrialisieren, and diese Industrialisierung der Rohstoffländer wird nach Sombart zwangsläufig eine Agrarisierung Westeuropas zur Folge haben.

Auf die Frage nach dem künftigen System der Wirtschaft erklärte Sombart, dass seiner Ansicht nach auf die kapitalistische Wirtschaft als künftiges Wirtschaftssystem das sozialistische folgen werde, jedenfalls ein System einer planmässig geordneten Wirtschaft. Am Anfang der menschlichen Kultur steht die Einzelwirtschaft, dieser folgte das handwerkliche Wirtschaftssystem, das nun durch die kapitalistische Wirtschaft abgelöst worden ist. Dieses kapitalistische Wirtschaftssystem werde zurzeit in allen westeuropäischen Staaten von einem beginnenden neuen Wirtschaftssystem durchdrungen. Es käme schon heute nicht mehr darauf an, möglichst hohe Einzelgewinne zu erzielen, sondern eine gewisse Stabilisierung der Gewinnquote zu erreichen. Die grossen Gefahren des Kapitalismus liegen nach Sombart in den schwankenden Konjunkturverhältnissen, und diese Gefahr eben versuchte die nach Stabilisierung strebende Planwirtschaft zu beseitigen. Im übrigen glaubt Sombart, dass der Bauernstand infolge der Agrarisierung Europas wieder wachsen wird, aber die Landwirtschaft werde durch immer grösseren Verbrauch von Maschinen industrialisiert werden, wenn auch eine Rationalisierung infolge der Einwirkungen der Natur niemals in Frage komme.

Immerhin wissenswert.

+ 18 bis 20 Grad Celsius ist normale Zimmertemperatur.

+ 53 Grad Celsius beträgt die höchste Temperatur, die man in der Wüste Sahara gemessen hat.

+ 6000 Grad Celsius schätzt man die Temperatur an der Sonnenoberfläche. Man stellt diese Temperatur dadurch fest, dass man das Sonnenlicht bricht und aus den für gewisse Wärmegrade charakteristischen Brechungsfarben die Hitzegrade abliest.

+ 20 000 Grad Celsius sollen im Innern der Erde herrschen. Zu diesem Ergebnis kommt man durch Berechnung. Der Bergbau und Tiefenbohrungen haben gelehrt, dass es immer wärmer wird, je tiefer man in die Erde eindringt, und zwar steigt die Temperatur ziemlich regelmässig. Auf Grund dieser Tatsache hat man dann mit der Berechnung aufgebaut.

+ 5 000 000 Grad Celsius soll die Hitze im Sonnenkern betragen. Für uns ist natürlich ein derartiger Wärmezustand vollkommen unvorstellbar. Wir können nur einigermassen verstehen, wenn wir bedenken, dass die Sonne trotz ihrer ungeheueren Entfernung von unserem Erdball uns im Sommer manchmal noch recht unbehaglich brennt.

— 70 Grad Celsius ist die tiefste Temperatur, die man in der nordsibirischen Stadt Werchojansk gemessen hat.

— 86 Grad Celsius beträgt die Kälte in der Lufthöhe von ungefähr 8000 bis 15 000 Meter.

— 273 Grad Celsius Kälte herrschen jenseits der Lufthülle im freien Aether des Weltenraumes. ven.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.